



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 2023

Nummer 39

## Inhalt

## I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen, Land NRW</b>	
216	05.07.2023	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Frau Ministerin Josefine Paul, für diese handelnd die Leiterin der Abteilung Familie, LSPTIQ* – im Folgenden: Land NRW – und der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –, vertreten durch den Vorstand – im Folgenden: L-Bank – gemeinsam im Folgenden „Partner“ genannt über die Nutzung des von der L-Bank entwickelten Online-Antrags auf Elterngeld in Nordrhein-Westfalen .....	1076
21281	25.08.2023	<b>Bezirksregierung Arnsberg</b> Staatliche Anerkennung des Ortsteils Grevenstein der Stadt Meschede als Erholungsort .....	1091
21281	25.08.2023	Staatliche Anerkennung des Ortsteils Cobbenrode der Gemeinde Eslohe als Luftkurort .....	1094
21281	25.08.2023	Erweiterung des Kurgebietes des staatlich anerkannten Luftkurortes Eslohe .....	1098
793	14.09.2023	<b>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und der Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF-Richtlinie NRW) .....	1103

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
20.09.2023	Berufskonsularische Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main .....	1110
16.08.2023	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf .....	1110
20.09.2023	Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf .....	1110
20.09.2023	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Korea in Düsseldorf .....	1110
20.09.2023	Honorarkonsularische Vertretung von Ungarn in Essen .....	1110

## III.

Öffentliche Bekanntmachungen(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Deutsche Rentenversicherung Rheinland</b>	
08.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gemäß § 79 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung .....	1111
	<b>Deutsche Rentenversicherung Westfalen</b>	
15.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Westfalen gemäß § 79 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 15. September 2023 ..	1113
	<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
20.09.2023	Widerruf gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Verpackungsgesetz – Widerrufsbescheid vom 19. September 2023 zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstr. 69, 20097 Hamburg .....	1115

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

## I.

**216**

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Frau Ministerin Josefine Paul, für diese handelnd die Leiterin der Abteilung Familie, LSBTIQ\***

**– im Folgenden: Land NRW –**  
**und der**  
**Landeskreditbank Baden-Württemberg**  
**– Förderbank –,**  
**vertreten durch den Vorstand**  
**– im Folgenden: L-Bank –**

gemeinsam im Folgenden „Partner“ genannt

**über die Nutzung des von der L-Bank entwickelten Online-Antrags auf Elterngeld in Nordrhein-Westfalen**

### § 1 Leistungen der L-Bank

(1) Die Partner schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, den von der L-Bank entwickelten Online-Dienst Elterngeld Online (im Folgenden „Online-Dienst“ genannt) für Antragstellende aus Nordrhein-Westfalen nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck strebt die L-Bank eine Vereinbarung mit Komm.ONE an, wonach Komm.ONE den Online-Dienst über eine Einzelkooperationsvereinbarung auf der Basis der Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zur Sicherstellung von digitalen und medienbruchfreien Verwaltungsleistungen gegenüber Bürger\*innen und Unternehmen vom 20. Oktober 2021 bis auf Weiteres an d-NRW und die über d-NRW angeschlossenen Kommunen zur Nachnutzung bereitstellt. Die L-Bank erteilt Komm.ONE die hierfür notwendigen Erlaubnisse und erbringt die notwendigen Mitwirkungsleistungen.

(2) Die L-Bank trägt alles von ihrer Seite Erforderliche dazu bei, dass der Online-Dienst spätestens am 31.05.2023 von Komm.ONE an d-NRW und die über d-NRW angeschlossenen Kommunen zur Nachnutzung bereitgestellt werden kann und zu diesem Zeitpunkt folgende Anforderungen erfüllt:

- Der Online-Dienst entspricht der Leistungsbeschreibung in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- Der Online-Dienst ist für Antragstellende mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen über den OZG-Hub erreichbar.
- Das Nutzerkonto Bund ist in den Online-Dienst eingebunden und ermöglicht den Log-in.
- Die Antragsdaten werden dem vom Land NRW benannten Dienstleister elektronisch übergeben.

(3) Die L-Bank trägt alles von ihrer Seite Erforderliche dazu bei, dass der Online-Dienst spätestens am 31.10.2023 den Reifegrad 3 im Sinne des OZG-Reifegradmodells des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat erreicht. Dies umfasst insbesondere folgende Funktionalitäten des Online-Dienstes:

- Alle erforderlichen Nachweise sowie weitere Dokumente können elektronisch übermittelt werden.
- Eine Authentifizierung mittels eines elektronischen Identitätsnachweises (z.B. eID) gegenüber dem Nutzerkonto Bund ist möglich und führt zu einer schriftformersetzen Wirkung für die Antragstellung.
- Beachtung der Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik nach BITV 2.0
- Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen für Anwendungen mit hohem bzw. sehr hohem Schutzbedarf (BSI-Standard 200-3).

Ausgenommen ist die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die vom Land NRW selbstständig umzusetzen ist.

(4) Die L-Bank ist verpflichtet, den Online-Dienst an Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen auf Bundesebene anzupassen, die die Nutzbarkeit des Online-Dienstes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen. Hierdurch stellt sie sicher, dass Komm.ONE seine entsprechende Verpflichtung gegenüber d-NRW und den über d-NRW angeschlossenen Kommunen erfüllen kann.

### § 2 Leistungen des Landes NRW

(1) Das Land NRW gibt gegenüber der L-Bank, der Komm.ONE und allen Dritten alle Erklärungen ab bzw. nimmt alle Handlungen vor, die erforderlich und geeignet sind, damit die L-Bank ihre Verpflichtungen aus § 1 erfüllen kann. Das Land NRW wird insbesondere die folgende Unterstützungsleistung erbringen: Das Land NRW beteiligt sich frühzeitig an den für eine Freigabe des Online-Dienstes zur Nutzung für Antragstellende aus Nordrhein-Westfalen notwendigen Tests.

(2) Die Kostenbeteiligung des Landes NRW und das Abrechnungsverfahren ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

### § 3 Fachliche Zusammenarbeit

Vor wesentlichen Änderungen des Online-Dienstes in fachlicher und technischer Hinsicht informiert die L-Bank das für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständige Ressort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in gemeinsamen Besprechungen, zu denen die L-Bank halbjährlich und zusätzlich bei Bedarf einlädt. Zu wesentlichen fachlichen und technischen Änderungen streben die Partner einen fairen Ausgleich der Interessen an. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die L-Bank als Inhaberin der Rechte am Online-Dienst im Benehmen mit dem für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Ressort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Technische Änderungen, die die Nutzbarkeit des Online-Dienstes für die über d-NRW angeschlossenen Kommunen einschränken, erfordern jedoch die Zustimmung dieses Ressorts.

### § 4 Haftung

- (1) Die Partner haften untereinander, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, wie folgt:
  - unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
  - für einfache Fahrlässigkeit – außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden;
  - im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
  - für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder ähnliche Schäden nur, sofern diese Schäden durch eine vorsätzliche Handlung oder durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht verursacht wurden.

(2) Die Haftung der Partner untereinander ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Soweit die Partner im Rahmen dieser Vereinbarung einander Empfehlungen und Ratschläge geben, gelten diese als ohne jegliche Gewährleistung oder Haftung erteilt (unverbindliche Beiträge), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Keiner der Partner hat einen Anspruch auf Schadensersatz oder einen sonstigen Haftungsanspruch gegen einen anderen Partner aufgrund unverbindlicher Beiträge.

(4) Soweit die Haftung nach diesem Paragrafen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Partner.

(5) Keiner der Partner haftet für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Kooperation im Geschäftsbereich eines anderen Partners entstehen.

(6) Im Übrigen bestimmt sich die Haftung der Partner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 5 Änderungen der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vertragsänderung geändert werden, der beide Partner zu stimmen müssen.

### **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie durch beide Partner unterzeichnet worden ist.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Land NRW übernimmt Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Landtag Nordrhein-Westfalen. Das Land NRW unterrichtet die L-Bank unverzüglich schriftlich, falls die erforderlichen Mittel nicht oder nicht in vollen Höhe bereitgestellt werden. Erfolgt diese Bereitstellung nicht, scheidet das Land NRW mit Wirkung ab dem Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres automatisch aus der Vereinbarung aus. Bereits entstandene Forderungen gegen das Land NRW aus oder im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvereinbarung bleiben hiervon unberührt.

(3) Jeder Partner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem jeweils anderen Partner zu erklären.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der intendierten Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Düsseldorf, den 6. Juni 2023

Für das Land NRW:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dagmar Friedrich

Karlsruhe, den 5. Juli 2023

Für die L-Bank:

Landeskreditbank  
Baden-Württemberg  
– Förderbank –

Cordula Bräuning e r

Philipp Koebe r

**Anlage 1:**

**Leistungsbeschreibung Online-Dienst „Elterngeld Online“**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Inhalt des Online-Dienstes .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Prozessbeschreibung „Elterngeld Online“ (für Geburten ab 01.09.2021).....</b>	<b>4</b>
4.1	Prozessschaubild .....	4
4.2	Beschreibung der Formulare.....	5
4.2.1	Startseite .....	6
4.2.2	Geburtsdaten Kind.....	6
4.2.3	Persönliche Angaben ET1/ET2 .....	6
4.2.4	Mutterschaftsleistungen.....	6
4.2.5	Alleinerziehung .....	6
4.2.6	BZR festlegen ET1/ET2.....	6
4.2.7	Angaben zum Kind .....	6
4.2.8	Weitere Angaben ET1/ET2.....	7
4.2.9	Zahlungsweg und Krankenversicherung .....	7
4.2.10	Kindschaftsverhältnis und Betreuung .....	7
4.2.11	Geschwisterkind .....	7
4.2.12	Einkommen vor Geburt.....	7
4.2.13	Verschiebetatbestand .....	7
4.2.14	Steuern und Sozialabgaben .....	7
4.2.15	Einkommen nach Geburt .....	8
4.2.16	Zusammenfassung .....	8
4.2.17	Unterlagenliste.....	8
4.2.18	Warteschleife.....	8
4.2.19	Online-Antrag stellen .....	8
4.2.20	Bestätigungsseite .....	8
4.3	Validierungen, Pflichtfelder, Infotexte .....	9
4.4	Parameter .....	9
<b>5</b>	<b>Beschreibung Support .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Technische Beschreibung des Online-Dienstes .....</b>	<b>10</b>
6.1	Technische Basis .....	10
6.2	Datenübermittlung .....	11

## Anlage 1: Leistungsbeschreibung

### 1 Inhalt des Online-Dienstes

Mit diesem Online-Dienst wird die Verwaltungsleistung „Elterngeld“ abgebildet. Dabei handelt es sich um eine im „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa)“ gelistete Leistung.

LeiKa-Leistung	LeiKa-Typ	Leistungsschlüssel
Elterngeld	Typ 2/3	99041006000000
Elterngeld Bewilligung	Typ 2/3	99041006017000

### 2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistung

Die FIM-Leistungsbeschreibung für die LeiKa-Leistung „Elterngeld Bewilligung“ ist im FIM-Portal (<https://fimportal.de/detail/L/99041006017000>) zu finden.

### 3 Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes

Der Online-Dienst (OD) „Elterngeld Online“ wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (BEEG) für das Land Baden-Württemberg durch die L-Bank konzipiert und vom Sozialministerium freigegeben. Hiermit wurden die gesetzlichen Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt und Stufe 2 des OZG-Reifegradmodells erfüllt.

Der OD ist seit April 2019 im Einsatz und wurde mehrfach nutzerfreundlich überarbeitet. Der Online-Antrag ist u.a. für mobile Endgeräte optimiert. Der OD wird derzeit auf der dem Serviceportal des Landes Baden -Württemberg betrieben, wird jedoch auf den OZG-Hub überführt. Damit ist auch die Nachnutzung des OD durch andere Bundesländer möglich.

Durch pfadabhängige Abfrage von Angaben basierend auf vorherigen Antworten baut sich der Online-Antrag individuell auf. Die Antragstellenden werden beim Ausfüllen durch Hinweise, Zusatzinformationen und Plausibilisierungen unterstützt. Das Ergebnis ist ein formal vollständig und korrekt ausgefüllter Antrag. Zudem erhält der Antragstellende am

---

Ende des Antrages in der „Unterlagenliste“ eine Aufstellung der voraussichtlich erforderlichen Nachweise, welche sich aufgrund der getätigten Angaben im Antrag individuell zusammenstellt. Das Eingabeverfahren endet mit dem Absenden der Daten. Damit der Antragsteller einen formal korrekten Antrag stellen kann, muss dieser unterschrieben bei der jeweiligen Elterngeldstelle eingehen. Das Übermitteln einer Zusammenfassung mit Unterschriftsfeldern an das Nutzerkonto Bund ist vom jeweiligen Fachverfahrenshersteller umzusetzen.

Die Umsetzung des Eingabeverfahrens beinhaltet folgende Funktionen:

- Im Eingabeverfahren werden die Daten abgefragt, die für die Beantragung von Elterngeld notwendig sind
- Anbindung an das Nutzerkonto Bund

Die folgenden Weiterentwicklungen sind geplant:

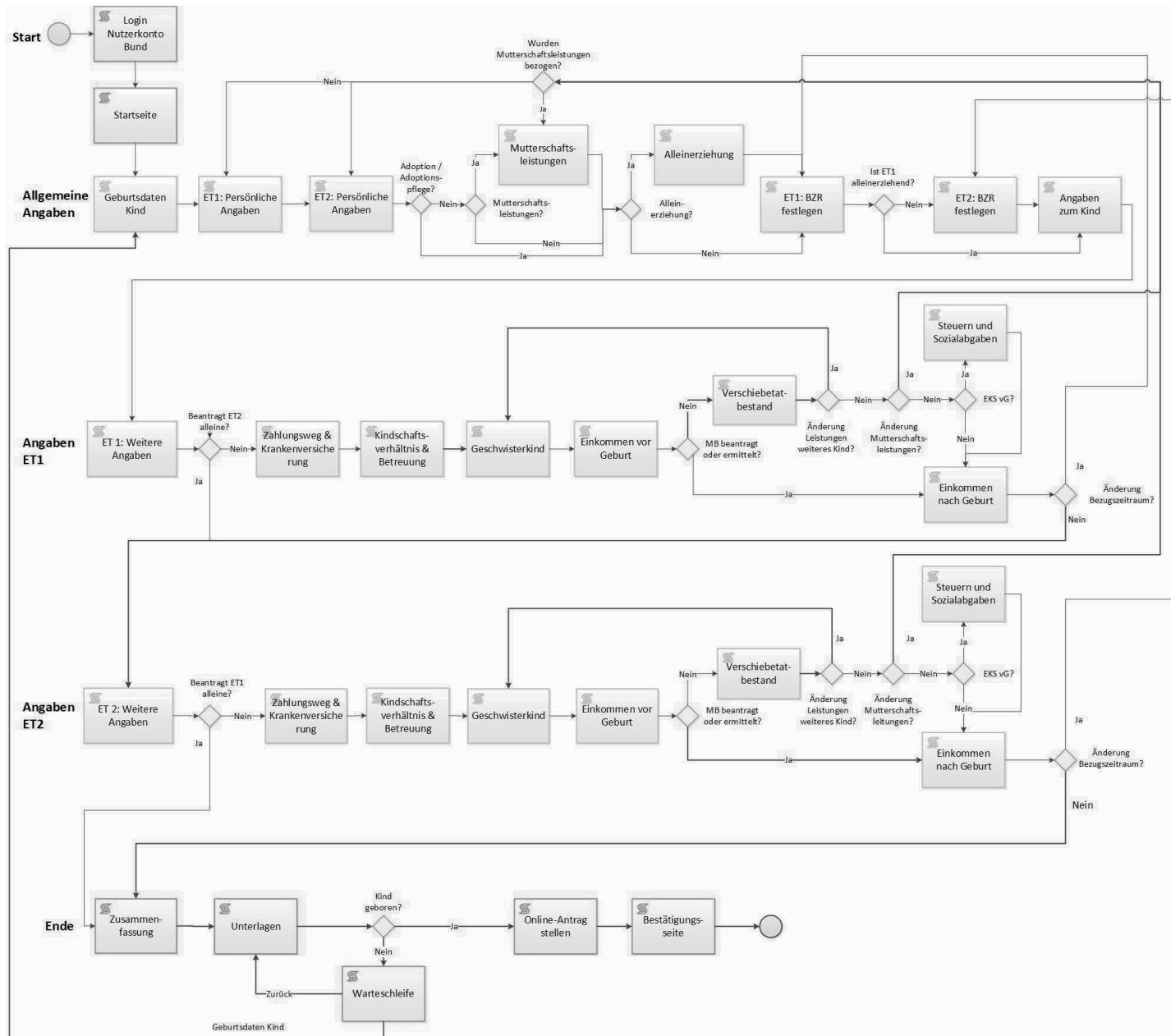
- Alle erforderlichen Nachweise sowie weitere Dokumente können elektronisch übermittelt werden.
- Eine Authentifizierung mittels eines elektronischen Identitätsnachweis (z.B. eID) gegenüber dem Nutzerkonto Bund ist möglich und führt zu einer schriftformersetzenden Wirkung für die Antragstellung.
- Beachtung der Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik nach BITV 2.0
- Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen für Anwendungen mit hohem bzw. sehr hohem Schutzbedarf (BSI-Standard 200-3).

## **4 Prozessbeschreibung „Elterngeld Online“ (für Geburten ab 01.09.2021)**

### **4.1 Prozessschaubild**

Der OD „Elterngeld Online“ umfasst insgesamt 30 Formulare. Die Sichtbarkeiten der Formulare richten sich nach den Eingaben der Antragstellenden (z.B. Anzahl der Antragstellenden, Adoption, Alleinerziehung, etc.). Damit werden je nach Konstellation nur die Angaben abgefragt, welche für die Bearbeitung notwendig sind. Nachfolgendes Prozessschaubild zeigt schematisch den technischen Ablauf des Prozesses, sowie die

prozessualen Weichen. Eine inhaltliche Beschreibung der einzelnen Formulare erfolgt unter 4.2.



## 4.2 Beschreibung der Formulare

Nachfolgend wird der Inhalt der im Prozessschablonen-Diagramm aufgeführten Formulare näher beschrieben.

#### **4.2.1 Startseite**

Auf der Startseite erhalten die Antragstellenden allgemeine Informationen zum Ablauf des Online-Antrages (Bearbeitung, Absenden und Einreichen) und einen Hinweis auf die Antragsfrist.

#### **4.2.2 Geburtsdaten Kind**

Angaben zu den Daten des anspruchs begründeten Kindes wie z.B. Geburtsdatum, voraussichtlicher Tag der Entbindung.

Zudem können hier die Angaben im Falle einer Adoption getätigt werden.

#### **4.2.3 Persönliche Angaben ET1/ET2**

Angabe der persönlichen Daten der antragstellenden Personen (z.B. Anrede, Adresse, Staatsangehörigkeit, etc.) und ggf. Angaben zum gesetzlichen Vertreter.

#### **4.2.4 Mutterschaftsleistungen**

Angaben zur Art, Dauer und Höhe der Mutterschaftsleistungen.

#### **4.2.5 Alleinerziehung**

Angaben für alleinerziehende Elternteile bzgl. Kindeswohlgefährdung, Unmöglichkeit der Betreuung, Voraussetzungen zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende etc.

#### **4.2.6 BZR festlegen ET1/ET2**

Angaben zum gewünschten Bezugszeitraum. Auflistung der Lebensmonate mit Auswahlmöglichkeit von Basis, Elterngeldplus, Partnerschaftsbonusmonaten.

Hierbei wird über Validierungsbeschränkungen sichergestellt, dass ein formal korrekter Bezugszeitraum eingestellt wird. Z.B. Berücksichtigung von verbrauchte Monate, Höchstbezug, unzulässige Lücken, Zusatzmonate für besonders früh geborene Kinder.

#### **4.2.7 Angaben zum Kind**

Angabe zu Name(n), Geburtsort, Geburtsland sowie ggf. weitere Angaben bei Auslandsgeburt oder Mehrlingsgeburten.

#### **4.2.8 Weitere Angaben ET1/ET2**

Angaben zum Wohnsitz und Erwerbstätigkeit. Dient der Klärung, ob europarechtliche Regelungen oder Drittstaaten-Verordnungen anzuwenden sind.

#### **4.2.9 Zahlungsweg und Krankenversicherung**

Angaben zur Bankverbindung, Versicherungsart, Krankenkasse und zur Einkommenshöchstgrenze.

#### **4.2.10 Kindschaftsverhältnis und Betreuung**

Angaben zum Kindschaftsverhältnis und der Betreuung des Kindes.

#### **4.2.11 Geschwisterkind**

Angaben zu älteren Geschwisterkinder (Name, Geburtsdatum, voraussichtlicher Tag der Entbindung, Behinderung, Adoption) sowie Angaben zu Mutterschaftsleistungen und zum Elterngeldbezug für die weiteren Kinder. Angaben werden für die Berechnung des Bemessungszeitraumes unter Berücksichtigung der Verschiebetatbestände und für die Ermittlung des Geschwisterbonus benötigt.

#### **4.2.12 Einkommen vor Geburt**

Angaben zur Leistungsvariante (Mindestbetrag oder Einkommensersatz) und zum Einkommen im Bemessungszeitraum (Name Arbeitgeber/Tätigkeit, Land, Einkunftsart, steuerliche Behandlung, Tagespflege) sowie zu Einkommensersatzleistungen.

#### **4.2.13 Verschiebetatbestand**

Angaben zu Verschiebetatbeständen (selbstständiges Einkommen unter 35€/Monat, schwangerschaftsbedingte Erkrankungen, Einkommensminderungen aufgrund Covid19-Pandemie, Wehr oder Zivildienst) inkl. Antrag auf Verschiebung.

#### **4.2.14 Steuern und Sozialabgaben**

Angaben zu Kirchensteuer, Kinderfreibeträge, Rentenversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Die Angaben werden u.a. benötigt bei selbstständigen Tätigkeiten und/oder Erwerbstätigkeit oder Wohnsitz außerhalb Deutschland.

#### **4.2.15 Einkommen nach Geburt**

Angaben zum Einkommen im Bezugszeitraum (Name Arbeitgeber/Tätigkeit, Land, Einkunftsart, steuerliche Behandlung, Tagespflege, Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit). Auch Einkommen ohne Tätigkeit (vermögenswirksame Leistungen, Dienstwagennutzung, etc.) können angegeben werden.

#### **4.2.16 Zusammenfassung**

Die Antragstellenden erhalten in tabellarischer, aufbereiteter Form eine Übersicht über die getätigten Angaben. Es besteht die Möglichkeit auf Formularseiten zurückzuspringen, um die Angaben ggf. zu korrigieren.

#### **4.2.17 Unterlagenliste**

Die Antragstellenden erhalten eine Auflistung der voraussichtlich benötigten Unterlagen gruppiert nach „Unterlagen zu Ihrem Kind/Ihren Kindern“, „Unterlagen zu den Mutterschaftsleistungen“, „Unterlagen zu Elternteil 1“ und „Unterlagen zu Elternteil 2“.

Die Unterlagenliste ergibt sich aufgrund der getätigten Angaben in vorausgehenden Formularen.

#### **4.2.18 Warteschleife**

Der Online-Antrag kann erst gestellt werden, wenn das Kind auf der Welt ist. Das Formular „Warteschleife“ dient als Prozessausstieg bzw. Wiedereinstiegsseite und soll eine schnelle Navigation beim Wiedereinstieg sicherstellen. Es besteht die Möglichkeit auf Formularseiten zurückzuspringen, um die Angaben ggf. zu korrigieren.

#### **4.2.19 Online-Antrag stellen**

Der Antragstellende erhält Informationen, wie es nach dem Absenden des Antrages weitergeht. Der Antrag kann auf dieser Seite abgesendet werden (Button „absenden“).

#### **4.2.20 Bestätigungsseite**

Bestätigung, dass die Daten an die zuständige Stelle übertragen wurden. Anschließend erfolgt die Aufbereitung eines Dokuments mit den erforderlichen Daten sowie Unterschriftsfeldern durch das jeweilige Fachverfahren. Das Fachverfahren sendet die persönlichen Antragsunterlagen an das Postfach des Nutzerkontos Bund.

---

Der Antragstellende wird auf der Bestätigungsseite auf die Zustellung der persönlichen Antragsunterlagen in sein Postfach hingewiesen und erhält Informationen, welche Schritte nun erfolgen müssen sowie Hinweise zur Antragsfrist und zu Supportkanälen.

#### **4.3 Validierungen, Pflichtfelder, Infotexte**

Auf den einzelnen Formularseiten des OD sind Pflichtfelder definiert. Werden diese Pflichtfelder nicht befüllt erscheint eine sprechende Meldung. Der Antragsstellende kann erst auf das folgende Formular navigieren, wenn alle Pflichtfelder belegt sind.

An den Eingabefeldern bzw. Formularen wurden Plausibilitätsprüfungen eingebaut. Es erscheint eine sprechende Meldung. Der Antragsstellende kann erst auf das folgende Formular navigieren, wenn die Angaben entsprechend korrigiert wurden.

Zu einzelnen Begrifflichkeiten und Sachverhalte sind auf den Formularen Info-Punkte mit Infotexten enthalten. Der Antragstellende erhält weiterführende Informationen zur Bedeutung oder zum Hintergrund.

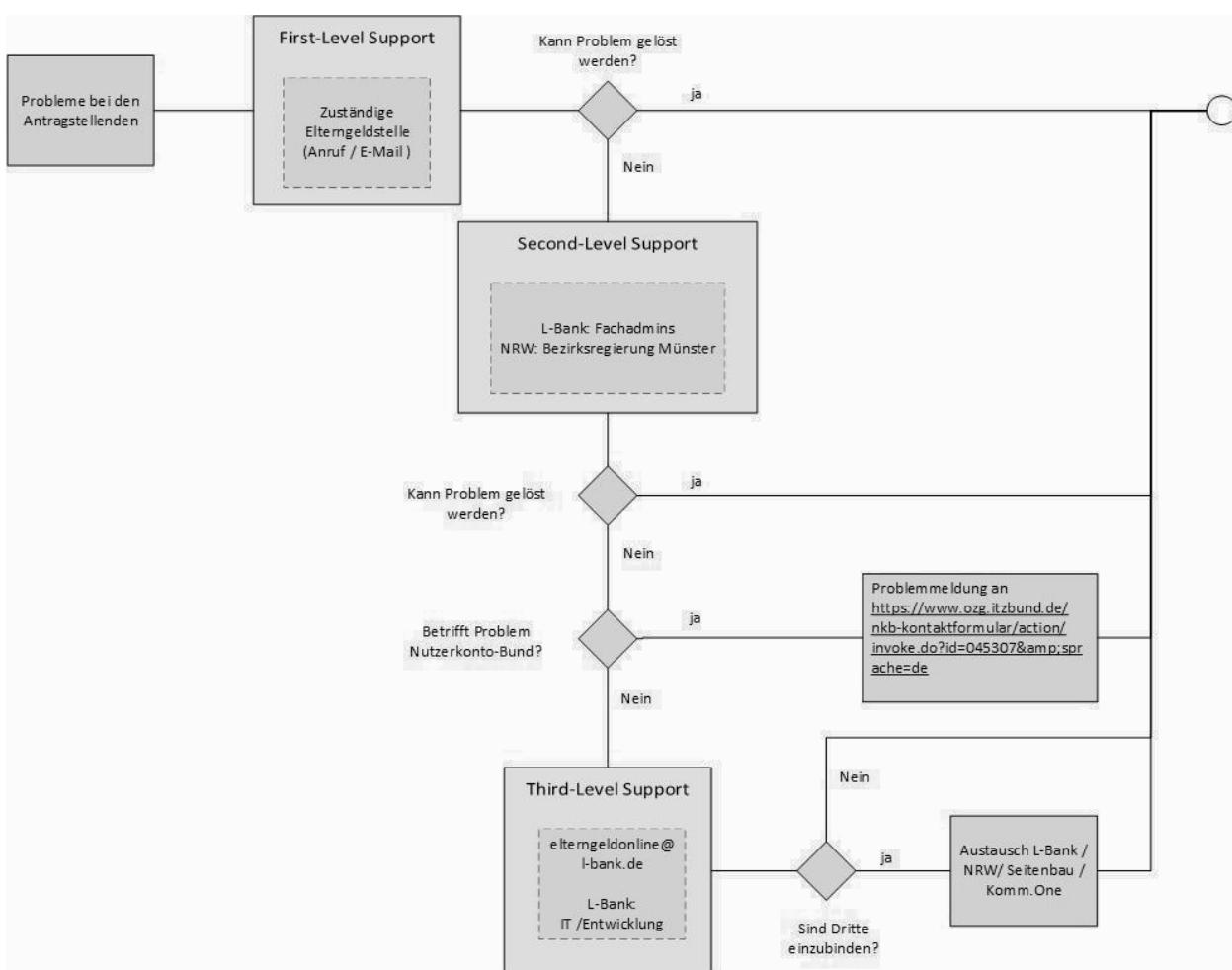
#### **4.4 Parameter**

Gewisse Felder bzw. Felder-Inhalte werden über Parameter gesteuert, z.B. Liste der Länder, Staatsangehörigkeiten, Krankenkassen. Dies bietet die Möglichkeit, bundesländer-spezifische Sachverhalte abzubilden, z.B. eine Auswahl der Krankenkassen. Die Parameter sind mandantenabhängig. Jedem Mandanten obliegt es die im Prozess vorhandenen Parameter anzulegen und zu definieren.

### **5 Beschreibung Support**

Auf dem OZG-Hub steht das „Behörden- und Informationspanel“ zur Verfügung. Hier können neben der Bezeichnung der zuständigen Stelle und deren Adresse auch Angaben zu Kontaktmöglichkeiten für Antragstellende hinterlegt werden.

Die folgende Darstellung veranschaulicht den Supportprozess für den OD.



## 6 Technische Beschreibung des Online-Dienstes

### 6.1 Technische Basis

Der OD ist auf der Plattform „OZG-Hub“ realisiert. Der OZG-Hub ist eine mandantenfähige Prozessplattform für Verwaltungsleistungen, welche Möglichkeiten zur EfA-konformen Nachnutzung bietet. Durch die Verwendung von Parametern können einzelne Bausteine des OD mandantenspezifisch konfiguriert werden. Der Zugriff erfolgt über eine URL, die für jede zuständige Behörde individuell ist, dem OD ermöglicht eine Zuständigkeitsfindung vorzunehmen und Antragstellenden die unter Nr. 5 beschriebenen Informationen anzuzeigen. Für die Nutzung des OD ist eine Anmeldung im Nutzerkonto Bund erforderlich.

## 6.2 Datenübermittlung

Die Antragsdaten werden an die Fachverfahren der entsprechenden Behörden zur Weiterverarbeitung übergeben. Die Übermittlung der Antragsdaten des abgeschlossenen Eingabeverfahrens erfolgt als JSON an einen Webservice. Die sichere und vertrauliche Übermittlung der Informationen erfolgt mittels Client Zertifikat.

## Anlage 2

zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – über die Nutzung des von der L-Bank entwickelten Online-Antrags auf Elterngeld in Nordrhein-Westfalen

### **Kostenbeteiligung des Landes NRW, Abrechnungsverfahren**

#### 1. Kosten der Bereitstellung des Online-Dienstes auf dem OZG-Hub

Das Land NRW beteiligt sich in Höhe von 50.000 Euro an den Kosten der nachnutzungsfähigen Bereitstellung des Online-Dienstes auf dem OZG-Hub. Darüber hinaus sind vom Land Nordrhein-Westfalen die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die L-Bank das Land Nordrhein-Westfalen bei Entwicklungen unterstützt, deren Umsetzung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegt. Die Partner verständigen sich im Einzelfall darüber, ob und in welcher Höhe solche Kosten entstehen.

#### 2. Kosten des Betriebs des Online-Dienstes

2.1 Betriebskosten, deren Höhe nicht direkt oder indirekt von der Zahl der gestellten Anträge abhängt: Das Land NRW übernimmt 50 % der Kosten, die ab dem Monat entstehen, in dem der Online-Dienstes für Antragstellende in NRW freigeschaltet wird.

2.2 Betriebskosten, deren Höhe direkt oder indirekt von der Zahl der gestellten Anträge abhängt (insbesondere Kosten für eine Erweiterung der Serienkapazität, die eventuell später wegen der Zahl der Anträge erforderlich wird): Der Kostenanteil des Landes NRW entspricht dem Anteil der Anträge, die im Vorjahr über den Online-Dienst von Antragstellenden mit Wohnsitz in NRW gestellt wurden, an der Gesamtheit der im Vorjahr über den Online-Dienst gestellten Anträge. Im ersten Geltungsjahr der Vereinbarung beträgt dieser Kostenanteil 50 % der Kosten, die ab dem Monat entstehen, in dem der Online-Dienstes für Antragstellende in NRW freigeschaltet wird.

#### 3. Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes:

3.1 Das Land NRW übernimmt 50 % der Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes, die ab dem Monat entstehen, in dem der Online-Dienst von Komm.ONE an d-NRW und die über d-NRW angeschlossenen Kommunen zur Nachnutzung bereitgestellt wird. An den Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes, die

zwischen dem Zugang einer Kündigung nach § 6 Absatz 3 und dem Wirksamwerden der Kündigung entstehen, beteiligt sich das Land NRW nur, soweit die Weiterentwicklung oder Anpassung aus zwingenden technischen, fachlichen oder rechtlichen Gründen in diesem Zeitraum vorgenommen werden muss. Die Partner sind sich darüber einig, dass die für die Erreichung von Reifegrad 3 erforderlichen Anpassungen am Online-Dienst nach dieser Regelung abgerechnet werden.

3.2 Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes, die ausschließlich einem der Partner zuzurechnen sind, werden von dem verursachenden Partner alleine getragen.

#### 4. Abrechnung

4.1 Kosten der Bereitstellung des Online-Dienstes auf dem OZG-Hub:

Der Betrag in Höhe von 50.000 Euro ist bis zum 30.06.2023 auf ein von der L-Bank zu nennendes Konto zu überweisen.

4.2 Kosten des Betriebs des Online-Dienstes, Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes:

Die L-Bank sendet dem für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Ressort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen spätestens am 30.04. eines Jahres eine Rechnung zu, die die tatsächlichen Kosten des Vorjahres mindestens nach folgenden Einzelpositionen aufschlüsselt:

- Kosten des Betriebs der technischen Infrastruktur,
- Kosten, die unmittelbar dem Betrieb des Online-Dienstes (inkl. Wartung, Pflege und Support) zuzurechnen sind,
- Kosten der fachlichen Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes und im Zusammenhang mit dem Change Management entstandene Kosten sowie
- ggf. Nutzungsentgelte für den OZG-Hub.

Die L-Bank legt folgende Informationen offen:

- Gesamtzahl der im betreffenden Abrechnungszeitraum über den Online-Dienst gestellten Anträge,
- Anzahl der im betreffenden Abrechnungszeitraum über den Online-Dienst von Antragstellenden mit Wohnsitz in NRW gestellten Anträge.

Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes, die ausschließlich einem der Partner zuzurechnen sind, werden getrennt erfasst und ausgewiesen.

Spätestens am 30.06. jeden Jahres, erstmals am 30.06.2024, überweist das Land NRW die Kosten des Vorjahres auf ein von der L-Bank zu nennendes Konto.

**21281**

**Staatliche Anerkennung  
des Ortsteils Grevenstein der Stadt Meschede  
als Erholungsort**

Verfügung  
der Bezirksregierung Arnsberg  
24.04.03

Vom 25. August 2023

Mit Verfügung vom 25. August 2023 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 12, 17, 19 und 21 des Kurortegesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Stadt Meschede für den Ortsteil Grevenstein die Artbezeichnung

**„Erholungsort“**

verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfü-  
gung.

## Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen des Erholungsortes Grevenstein

Vom Ortseingang auf der „Ohlstraße“ verläuft die Grenze des Erholungsgebietes über die Straße „In der Herrlichkeit“, die in einem Waldweg mündet. Der Waldweg am Fuße des „Uchtenbergs“ verläuft nahezu parallel entlang des „Arpebachs“ bis in das Waldgebiet „Hermecke“. Von dort aus führt die Grenze über einen weiteren Wirtschaftsweg bis zur Grenze des Flurstücks 299 „Schneppenberg“. Die Grenze des Erholungsgebietes folgt nun der Gemarkungsgrenze Grevensteins und führt entlang des Flurstücks 299 bis auf den Wirtschaftsweg, der entlang des „Großen Schneppenbergs“ verläuft. Der Grenzverlauf führt weiter entlang der Gemarkungsgrenze über mehrere Wirtschaftswege entlang des „Einbergs“ bis unweit des „Beerenerbergs“, überquert dabei die Landstraße 839 Richtung Wenholthausen. Am „Beerenerberg“ verlässt die Begrenzung des Erholungsgebietes die Gemarkungsgrenze wieder und verläuft entlang verschiedener Flurstücke bis zum „Schoneberg“. Dabei wird sowohl der asphaltierte Wirtschaftsweg als auch der „Enscheider Bach“ überquert. Die Grenze verläuft dann entlang verschiedener Flurstücke bis auf den „Schoneberg“ und überquert dabei zwei weitere asphaltierte Wirtschaftswege. Über verschiedene Wirtschaftswege führt die Grenze auf den „Ostenberg“ und bewegt sich talwärts entlang von Flurstücken bis zum „Arpebach“ und der parallel verlaufenden Kreisstraße 11 Richtung Meinkenbracht. Von dort aus führt die Grenze wenige Meter entlang der K 11 und folgt dann einem asphaltierten Wirtschaftsweg, der zwischen „Im Reckloh“ und „Auf dem Höhenscheid“ verläuft. Der asphaltierte Weg mündet in einen Waldwirtschaftsweg, der entlang des Gebietes „Auf der Heide“ verläuft, bis die Grenze des Erholungsgebietes dann wieder auf die Gemarkungsgrenze Richtung Linnepe trifft. Entlang der Gemarkungsgrenze geht es dann weiter und führt an der „Dingelschlade“ und der „Wilmke“ vorbei bis auf das „Sonnenstück“. Dort folgt die Grenze des Erholungsgebietes weiter über Waldwirtschaftswege der Gemarkungsgrenze um „Hohenrodt“ herum bis zum Wassereinzugsgebiet „In der Marpke“. Dort verlässt die Erholungsgebietsgrenze wieder die Gemarkungsgrenze und führt entlang eines Waldwirtschaftsweges und verschiedener Flurstücksgrenzen in den Ort bis auf die „Carl-Veltins-Straße“. Dann führt die Grenze über die Straße „Am Baumhof“ und einer Fußwegeverbindung auf die „Graf-von-Spee-Straße“, weiter am Freibad entlang und über eine Wegeverbindung parallel zum „Arpebach“ bis auf die Straße „Im Haan“, die schließlich auf die „Ohlstraße“ mündet und somit die Grenze des Erholungsgebietes schließt.



21281

**Staatliche Anerkennung  
des Ortsteils Cobbenrode der Gemeinde Eslohe  
als Luftkurort**

Verfügung  
der Bezirksregierung Arnsberg  
24.04.03

Vom 25. August 2023

Mit Verfügung vom 25. August 2023 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 3, 11, 17, 19 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Gemeinde Eslohe für den Ortsteil Cobbenrode die Artbezeichnung

**„Luftkurort“**

verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

## **Textliche Beschreibung der Grenzen des Kurgebietes des Luftkurortes Cobbenrode**

### **Startpunkt: B 55 „Olper Straße 47“ in der OD Cobbenrode**

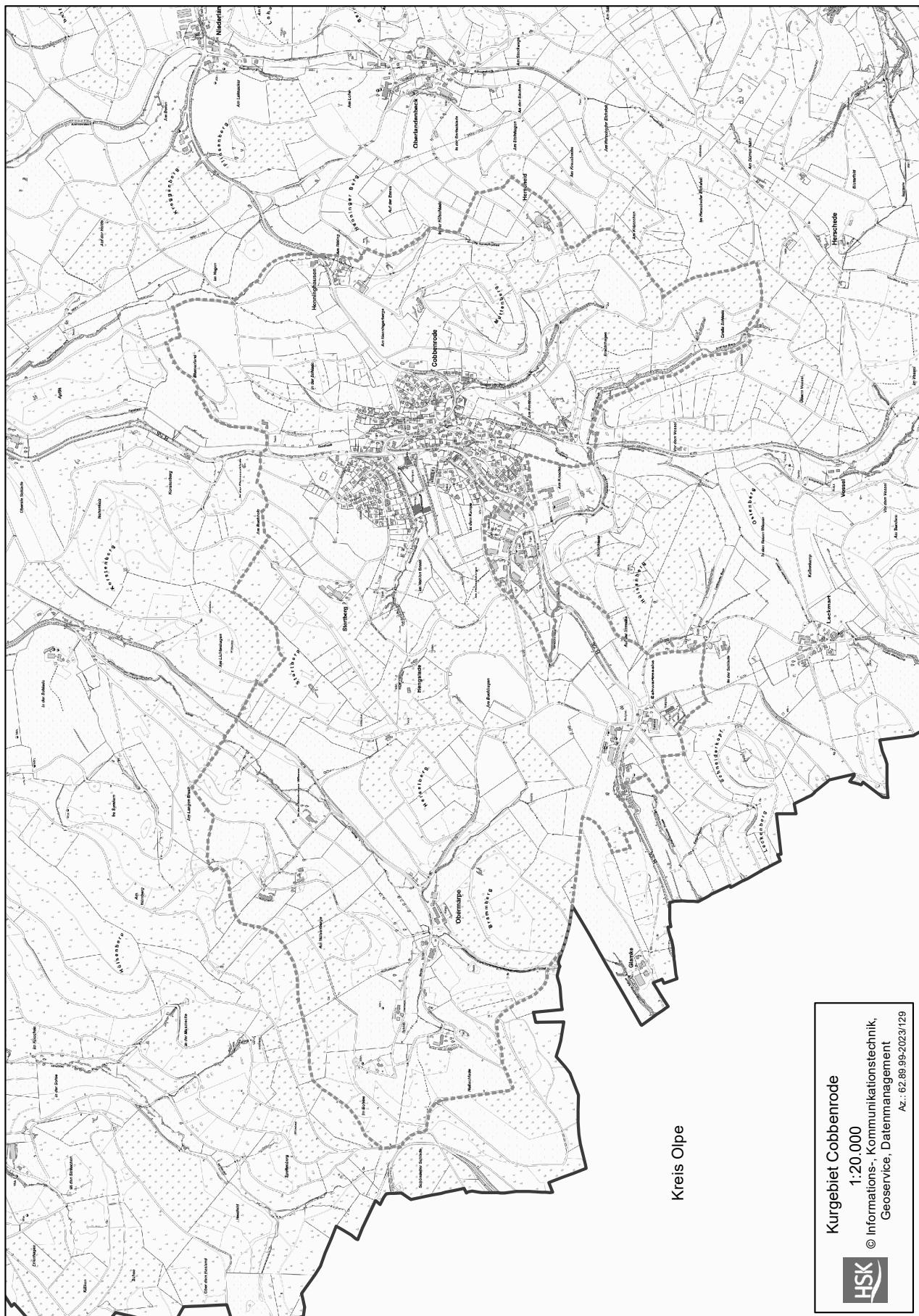
Die Grenze des Kurgebietes verläuft entlang folgender Grundstücke (im Uhrzeigersinn):

Vom Straßenkörper der B 55 abknickend und entlang der das Grundstück Gemarkung Cobbenrode, Flur 4, Flurstücke 721 und 710 teilenden Nutzungsgrenze, auf das Flurstück 1473 treffend, dieses unter Ausschluss aus dem Kurgebiet umrundend und auf das Grundstück 694 (Friedhof) treffend und weiter zur Straße „Zum Buchhagen“ verlaufend. Dort der Straßenparzelle 1328 und der in der Flur 3 liegenden Straßenparzelle 226 unter deren Einbeziehung folgend und auf die Kreisstraße K 20 mit der Straßenparzelle 302 stoßend, diese überquerend und weiter der Wegeparzelle 306 einbeziehend folgend bis zum Gewässer „Immeckebach“. Dort abknickend und dem Gewässer über die Parzelle 166 auf die gegenüberliegende Seite der B 55 und in die Flur 5 mit der Parzelle 236 folgend. Nun auf die Wegeparzelle 255 treffend. Hier abknickend und teilweise einbeziehend über die weiteren Wegeparzellen 153 und 152 zur Flur 12 gelangend und über die Wegeparzelle 4 auf die Gemeindestraße Leckmart (Flurstück 90) stoßend. Diese überquerend und das Flurstück 5 über die gemeinsame Grenze einschließend und weiter über die Grundstücksgrenze der Flurstücke 5 und 8 auf die Wegeparzelle 9 stoßend. Die Wegeparzelle überquerend, in die Flur 11 gelangend und das Flurstück 28 einschließend. Weiter entlang des Flurstücks 27 auf die Wegeparzelle 25 stoßend, diese überquerend und unter Einschluss des Flurstück 24 und der Wegeparzelle 20 in das Kurgebiet auf das Flurstück 89 stoßend, dieses ebenfalls einbeziehend und weiter entlang der Flurstücke 131 und 130 auf die Straßenparzelle 111 der B 55 stoßend und diagonal zum Flurstück 115 verlaufend.

Dieses Flurstück sowie das Flurstück 114 in das Kurgebiet einbeziehend auf die Wegeparzelle 113 in der Flur 3 treffend. Der Wegeparzelle unter deren Einschluss kurz folgend und in die Flur 2 wechselnd, dort den Wegeparzellen 80 und 79 tlw. folgend. Bei der Wegeparzelle 76 abknickend und dieser einbeziehend folgend bis zur Wegeparzelle 78. Diese teilweise einbeziehend querend und entlang der Wegeparzelle 22 in der Flur 1 ebenfalls unter deren Einbeziehung verlaufend. Weiter der Wegeparzelle 61 unter überwiegender Einbeziehung folgend und auf die Wegeparzelle 5 in der Flur 2 abknickend, diese teilweise einbeziehend, nun der Wegeparzelle 12 auf der gesamten Länge unter deren Einbeziehung verfolgend und in die Flur 21 der Gemarkung Salwey weiter über die an der Wegeparzelle 3 verlaufende Flurgrenze bis zur Wegespinne begleitend und hier auf die Grenze des Flurstücks 4 stoßend, dieser folgend bis zur Wegeparzelle 14. Auf der Gegenseite des Weges nun unter Einbeziehung des Flurstücks 39 dessen Grenze verfolgend bis zur Wegeparzelle 16, diese diagonal querend und unter Einbeziehung des Flurstücks 22 an dessen Grenze verlaufend bis zum Marpebach. Die Bachparzelle 21 nur kurz flussabwärts folgend und dann unter Einbeziehung des Flurstücks 24 dessen Grenze verfolgend bis zur Kreisstraße (K 20). Die Straßenparzelle 54 querend und weiter das Flurstück 50 einbeziehend an dessen Grenze verlaufend bis zur Wegeparzelle 31, diese diagonal querend zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke 43 und 32. Das Flurstück 32 ausgrenzend der Flurstücksgrenze folgend bis zum Ende des in der Flur 4 der Gemarkung Cobbenrode gelegenen Flurstücks 17. Dort abknickend und der Grenze unter Einbeziehung des Flurstücks folgend bis zur Wegeparzelle 24. Diese überspringend und unter Einbeziehung der Flurstücke 12 und 13 an der deren Flurstücksgrenze entlang auf die

Wegeparzelle 31 stoßend. Diese unter teilweiser Einbeziehung querend und nun die Flurstücke 6, 1464 (Weg) und 1466 einbeziehend auf die B 55 (Flurstück 163 in der Flur 7) stoßend. Dieses querend und einbeziehend längst der Wegeparzelle 179, über den Esselbach (Flurstück 10) hinweg, weiter über Wegeparzelle 180 und die sich anschließende Wegeparzelle 17 wieder auf die Wegeparzelle 180 (Rundweg), jeweils einbeziehend, stoßend. Der Wegeparzelle kurz folgend, dann abknickend an der Grenze des Flurstücks 19, dieser unter Einbeziehung des Flurstücks folgend und auf die Wegeparzelle 101 stoßend. Dieser teilweise einbeziehend und folgend bis zur Einmündung der Wegeparzelle 184. Diese diagonal querend, das Flurstück 190 einbeziehend, die Gewässerparzelle 116 überspringend und weiter an der Grenze des Flurstücks 188 verlaufend nochmals die Gewässerparzelle 116 querend und nun noch das Flurstück 189 einschließend. Weiter entlang des Flurstücks 194 auf die Straßenparzelle 165 der Kreisstraße K 20 stoßend und diese diagonal zum Flurstück 201 überquerend.

Weiter entlang der Grenzen der Flurstücke 201, 197 und 175 auf die Wegeparzelle 66 stoßend. Dieser und nun teilweise einschließend in die Flur 6 folgend. Nun weiter entlang der Wegeparzelle 87 bis zum Flurstück 46 in der Flur 4 der Gemarkung Landenbeck. Dieses Flurstück in das Kurgebiet einschließend auf die Wegparzelle 52 stoßend, diese überquerend und weiter entlang des Flurstücks 49 auf die Wegeparzelle 40 stoßend. Diese diagonal überquerend, nun weiter verlaufend unter deren Einbeziehung entlang der Wegeparzelle 39 und des Flurstücks 37 auf die Wegeparzelle 24 stoßend und dieser unter teilweiser Einbeziehung bis zur Wegeparzelle 26 in der Flur 6 der Gemarkung Cobbenrode folgend. Diese nun in südlicher Richtung teilweise einbeziehend begleitend. Weiter unter Einbeziehung des Flurstücks 134 diagonal das Flurstück 205 querend und auf die Kreisstraße K 73 mit der Straßenparzelle 301 stoßend. Dieser unter Ausschluss der Straßenparzelle bis zum Vosselbach (Parzelle 244) begleitende und dann auf die Bachparzelle abknickend und ihr bis zum Flurstück 294 folgend. Nun unter Einbeziehung des Flurstücks an dessen Grenze entlang bis zum Flurstück 111. Von hier fluchtend über die Außengrenzen der Flurstücke 112, 113, 247 und 246 zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 136, dieses ebenfalls einbeziehend und auf die B 55 (Olper Straße) mit der Straßenparzelle 223 in der Flur 3 stoßend. Der Straßenparzelle folgend, ohne sie jedoch einzubeziehen, bis zur Einmündung der Straße „Hohle Straße“. Von hier diagonal über die Straßenparzelle zum Ausgangspunkt zurück.



21281

**Erweiterung des Kurgebietes  
des staatlich anerkannten Luftkurortes Eslohe**

Verfügung  
der Bezirksregierung Arnsberg  
24.04.03

Vom 25. August 2023

Mit Verfügung vom 25. August 2023 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 3, 11 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Gemeinde Eslohe die Erweiterung des Kurgebietes des staatlich anerkannten Luftkurortes Eslohe (Kernstadt) genehmigt und die geänderten Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

## Textliche Beschreibung der Grenzen des Kurgebietes des Luftkurortes Eslohe

### Startpunkt: B 55 „Hauptstraße“ in der OD Eslohe / Einmündung „Langelohstraße“

Die Grenze des Kurgebietes verläuft entlang folgender Grundstücke (im Uhrzeigersinn):

Gemarkung Eslohe, Flur 10, Straßenparzelle 261 (Langelohstraße); Flur 13, Straßenparzelle 596 (ebenfalls Langelohstraße), dann weiter entlang der Flurstücke 3/34, 120, 119, 118, 595, 593, 894, 892, 587, 585, 583, 578, 581, 577 (alle am Schlesierweg anliegend), 680 (Graben) auf die Wegeparzelle 678 stoßend, dieser über die Wegeparzelle 679 folgend bis zur Einmündung der Wegeparzelle 75, dieser folgend und abknickend in die Flur 16 entlang Flurstück 9 und Wegeparzelle 34, auf die Wegeparzelle 77 in der Flur 15 stoßend und teilweise einbeziehend, desgleichen einen Teil der Wegeparzelle 79 einschließend, nun wieder in Flur 16 der Wegeparzelle 35 auf der gesamten Länge verfolgend, dann in der Gemarkung Salwey, Flur 18 die Wegeparzellen 5 und 78 ganz, die Wegeparzelle 133 überquerend und teilweise einbeziehend, nun weiter der Wegeparzelle 82 auf der gesamten Länge verfolgend, stoßend auf die Wegeparzelle 133.

Diese nochmals überschreitend, weiter entlang der Flurstücke 92 und 111, auf das Gewässer „Marpe“ (Flurstück 114) stoßend, es überschreitend, verfolgend und teilweise einbeziehend, hier weiter am Böschungsfuß der L 880 in der Gemarkung Eslohe, Flur 16 bis zur auf der gegenüberliegenden Straßenseite einmündenden Wegeparzelle Flur 6, Flurstück 62, dieser und den Wegeparzellen 232 und 77 ganz folgend, weiter die K 20 (Parzelle 240) begleitend bis zur auf der gegenüberliegenden Straßenseite einmündenden Wegeparzelle Flur 7, Flurstück 196, dieser folgend und abknickend in die Wegeparzelle 172 entlang der Flurstücke 192, 191, 189, 169, 167 und 166, nun abknickend und das Flurstück 166 einschließend bis in Höhe des dortigen Nebengebäudes, hier wieder abknickend und die Flurstücke 165, 164 und 159 überquerend, unter Einschluss des Flurstücks 21 bis zum Gewässer „Salwey“ (Flurstück 12) folgend, dieses überquerend und dem Sandsiepenbach (Flurstück 11) bis zur L 519 in der Flur 11 (Flurstück 206) folgend, diese überschreitend und weiter am oberen Böschungsfuß der L 519 bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücke 124 und 122 folgend.

Das Flurstück 207 überquerend und teilweise mit den Gebäude- und Hofflächen einbeziehend, auf das Flurstück 195 stoßend, diesem und dem Flurstück 192 einbeziehend folgend und auf die Wegeparzelle 208 stoßend, dieser bis zum Flurstück 157 in der Flur 13 und dann unter Einbeziehung dieses Flurstücks auf die Wegeparzelle 106 stoßend, dieser folgend und um das Flurstück 164 führend, wieder auf die Wegeparzelle 106 stoßend, weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 128 auf die Wegeparzelle 158 treffend, diese überquerend und in der Flur 4 weiter entlang der Grundstücksgrenze der Flurstücke 1 und 270 laufend, an der südlichen Grenze des Flurstücks 4 in östlicher Richtung abknickend, dieser bis zum Ende der Wegeparzelle 162 folgend und dort überquerend und weiter der westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 271 folgend bis zur Wegeparzelle 223, diese querend und weiter entlang der Wegeparzelle 89 und unter Einschluss des Flurstücks 87 auf die Wegeparzelle 73 treffend, diese überquerend und in südliche Richtung bis zur Grenze des Flurstücks 86 folgend, dort abknickend und der Grenze zu Flurstück 86 verlaufend, dem Fließgewässer Salwey (Flurstück 97) folgend bis zur Gemarkungsgrenze Eslohe.

Dort weiter der Abgrenzung zwischen der Flur 4 in der Gemarkung Salwey und der Flur 1 in der Gemarkung Eslohe in westlicher Richtung folgend, abknickend auf die Abgrenzung zwischen den Fluren 1 und 8 in der Gemarkung Eslohe, dieser bis zur Westgrenze des Flurstücks 90 in der Flur 1 folgend, das Flurstück 92 umrundend und auf die Wegeparzelle Flurstück 77 stoßend, diese diagonal querend bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 86, dieses und das Flurstück 32 einschließend und auf die Grenze der Fluren 1 und 8 stoßend und weiter verfolgend, abknickend und weiter folgend der gemeinsamen Grenze der Fluren 7 und 8 bis zum Flurstück 70 in der Flur 7, das Flurstück einschließend und auf die Wegeparzelle 136 der L 519 treffend, diese überquerend und entlang des Flurstücks 116 und des Flurstücks 110 auf das Fließgewässer Salwey mit der Parzelle 193 in der Flur 8 treffend und überquerend, in der Flur 7 dem Flusslauf entlang dem Flurstück 22 folgend und einschließend, weiter entlang des Flurstücks 67 auf die Trasse des Sauerland Radrings (ehemalige Bahntrasse) mit dem Flurstück 123 stoßend und diesem in Richtung Eslohe folgend.

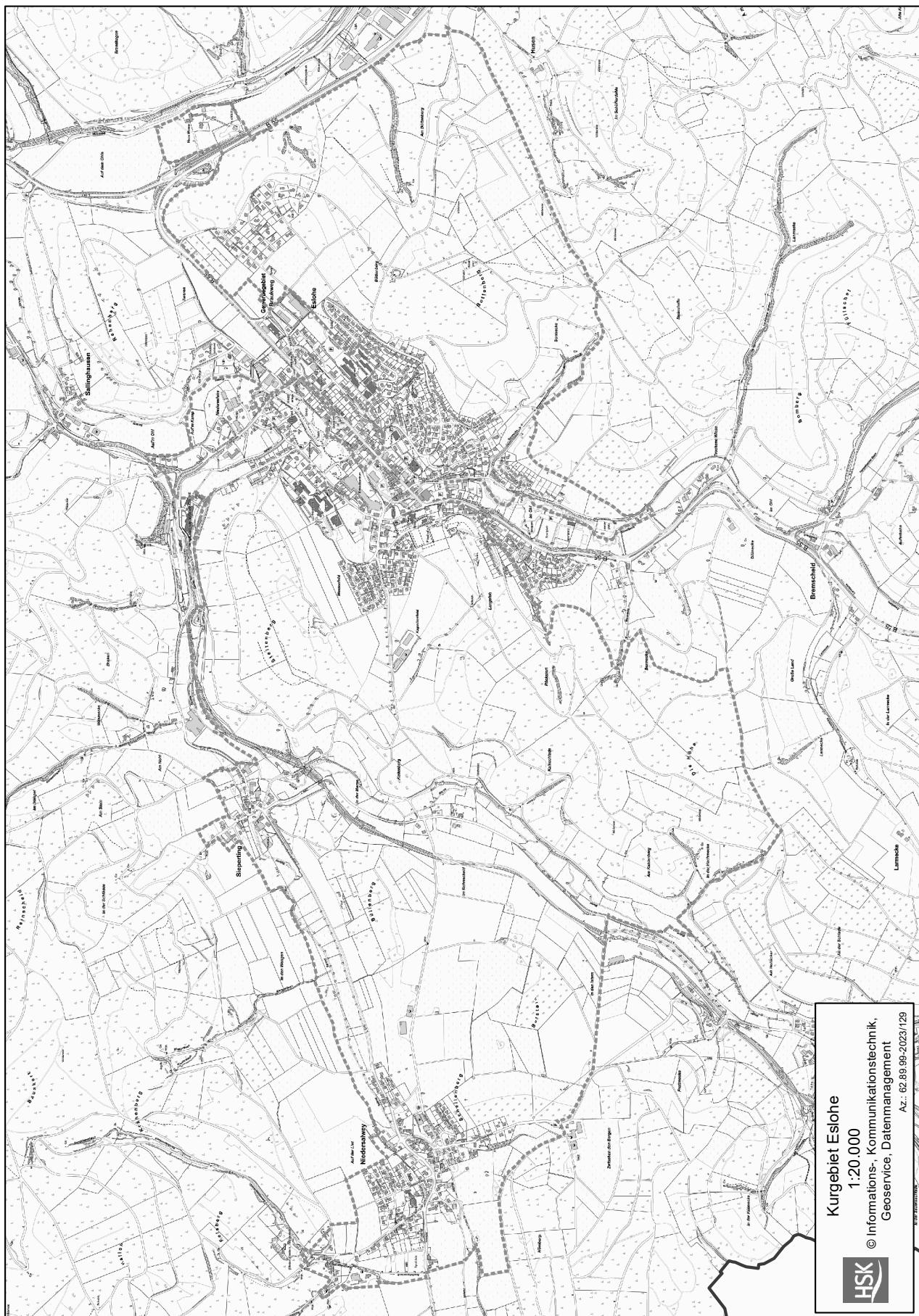
Das Fließgewässer Salwey mit dem Flurstück 62 überspringend und weiter dem Radring folgend und das Flurstück 122 einschließend auf die L 519 (Homertstraße) mit dem Flurstück 134 stoßend. Nun entlang der außerhalb des Kurgebietes liegenden Straßenparzelle 134 und auf das Fließgewässer Salwey mit dem Flurstück 64 stoßend und überquerend, entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Wegeparzelle 132 einerseits und den Ufer- und Gewässerparzellen 34 und 35 andererseits verlaufend bis zur Wegeparzelle 52. Dieser folgend bis zur Flurgrenze zur Flur 5, dann entlang der Wegeparzellen 89, 465 (tlw.) und 88; hier abknickend entlang Flurstück 430 auf die Parzelle 462 (Triebwerksuntergraben) stoßend, diese einbeziehend entlang der Flurstücke 50 und 94 (Salweybach), stoßend auf die Straßenparzelle 457 der L 519 (Homertstraße), diese überschreitend, hier abknickend entlang der Parzelle 449 (ehemalige Bahntrasse) außerhalb und der Flurstücke 5, 245 (Weg), 244, 248, 247 und 246 (Weg) innerhalb des Kurgebietes; nun unter Einschluss der Wegeparzelle 78 (Gemeindestraße Im Mühlental) entlang der Flurstücke 15 und 257 (zugleich Flurgrenze zwischen den Fluren 4 und 5) auf die außerhalb liegende Parzelle 48 des Salweybaches stoßend, dieser und der Bachparzelle Nr. 331 bis zur Einmündung des Esselbachs folgend, dort abknickend und die Flurstücke 432, 27/1 und 357 einschließend auf die Homertstraße treffend. Den Bürgersteig der Homertstraße mit den Flurstücken 358, 276, 302, 341 und 348 folgend und einbeziehend, den Salweybach mit der Parzelle 467 überspringend und in die Flur 11 gelangend, dort der Straßenparzelle 968 folgend und einbeziehend bis zur Einmündung in die B 55.

Hier abknickend und dem Bürgersteig an der B 55 unter Einschluss der Parzellen 967 und teilweiser Einbeziehung des Flurstücks 970 folgend bis in Höhe des Flurstücks 859 (Hauptstraße 24a), hier abknickend und die Flurstücke 861 (Busbahnhof) und 763 (Hauptstraße 26a) ausgrenzend auf den Esselbach stoßend, entlang der Bachparzellen 316, 354, 347, 326, 324, und 755, an der Brücke abknickend und unter Einbeziehung der Straßenparzelle 914 (Tölckestraße) auf die Hauptstraße (B 55) stoßend. Dort die B 55 überquerend und die Schultheißstraße mit der Parzelle 901 einschließend, an der Böttenerbergstraße abknickend, dem Straßenverlauf unter Einbeziehung der Flurstücke 751 und 758 (tlw.) folgend, in Höhe des Hauses Böttenerbergstraße 18 abknickend, in die Flur 12 wechselnd. Dort das Flurstück 167 querend und unter Ausschluss des Flurstücks 504 (Bildungseinrichtung der Dachdeckerinnung) entlang der Flurstücksgrenze auf den Brackenweg stoßend. Dem Brackenweg unter Einbeziehung der Parzelle 625 folgend und am gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 477 und 451 abknickend, dem Grenzverlauf des Flurstücks 477 (Bildungseinrichtung der Dachdeckerinnung) unter Ausschluss dieses Flurstücks folgend und durch Queren des Flurstücks 533 auf die Böttenerbergstraße stoßend. Unter Ausschluss der Straßenparzelle 758 in der Flur 11 und 679 sowie 624 in der Flur 12 auf die Kreuzung Böttenerbergstraße/Wennerwaldstraße/Braukweg stoßend. Dort abknickend

und dem Braukweg unter Einbeziehung der Flurstücke 566 und 27 folgend, das Flurstück 27 umrundend und wieder auf das Flurstück 566 treffend, diesem folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flurstück 303, dort abknickend und auf die B 55 stoßend.

Diese unter Ausschluss verfolgend entlang der Flurstücke 65 (Weg), 591, 593, 596, 595 und 601 (Straße zum Wennerwald), nun in der Flur 6 entlang der Flurstücke 417 und 420 bis zum Bereich der Einmündung der L 541 in die B 55. Dort die Parzelle 498 der B 55 querend und auf die Wegeparzelle 466 treffend, unter deren Einschluss und Einbeziehung der Wegeparzelle 443 folgend, die Wegeparzelle 438 querend und der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 493 und 526 zum Fließgewässer Wenne folgend, flussaufwärts entlang der Parzellen 533, 574, 487, 575, 472 und 471, dort abknickend und entlang der Flurstücke 485, 470, 476, 477 und 479 wieder auf Parzelle 498 der B 55 treffend und diese querend.

Nun wieder der B 55 unter deren Ausschluss entlang der Flurstücke 420 und 491, weiter in der Gemarkung Reiste, Flur 1, Flurstücke 336, 2 (Wasserlauf kreuzend), 339 (Weg) 298 und 338 dort abknickend und entlang des Flurstücks 26 auf die Wegeparzelle 23 stoßend, nur kurz verfolgend und dann überquerend, weiter entlang auf ganzer Länge die Wegeparzelle 19 einschließend und begleitend, nun in der Gemarkung Isingheim, Flur 37 insgesamt unter deren Einschluss an der Wegeparzelle 3 entlang, auf die Wegeparzelle 847 in Flur 13 der Gemarkung Eslohe stoßend und sie ebenso wie die Wegeparzelle 93 teilweise einschließend, hier abzweigend entlang der Wegeparzelle 94, stoßend auf die Wegeparzelle 95, diese teilweise einschließend, nun unter deren Einbeziehung die Wegeparzelle 85 verfolgend und nun abknickend sowie vollständig einbeziehend entlang der Wegeparzelle 99, weiter unter Einbeziehung der Flurstücke 377, 376, 374, 370 und 366 auf den Esselbach stoßend, diesem flussabwärts unter Einbeziehung der Bachparzelle 749 und weiter in der Flur 10 der Parzelle 200 bis zur Fußgängerbrücke folgend, hier abknickend und entlang der Wegeparzelle 270 verlaufend und auf die B 55 (Hauptstraße) in dem Flurstück 272 stoßend, dieses überquerend und unter Einschluss des Flurstücks 260 zum Ausgangspunkt zurück.



793

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und der Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF-Richtlinie NRW)**

Runderlass  
des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
III.4 -63.08.01.01-001084  
Vom 14. September 2023

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen**

**1.1**

**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt Zuwendungen für Maßnahmen im Fischerei- und Aquakultursektor in folgenden Bereichen:

- a) Förderung nachhaltiger Fischerei sowie der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen und
- b) Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Europäischen Union.

**1.2**

**Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt Zuwendungen aufgrund der folgenden Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. C 269 vom 23.7.2016 S. 1)
- b) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- c) die Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1) (EMFAF-Verordnung),
- d) das Deutsche Programm für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds<sup>1)</sup> und die vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Maßnahmenauswahlkriterien<sup>2)</sup>,
- e) die Partnerschaftsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der Strukturfonds gemäß Dachverordnung (EU) 2021/1060 für die Förderperiode 2021 – 2027<sup>3)</sup>,
- f) die Landeshaushaltsoordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) insbesondere die §§ 23 und 44,

1 [https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/system/files/2022-11/emfaf-programme-germany\\_de.pdf](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/system/files/2022-11/emfaf-programme-germany_de.pdf)

2 [https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE\\_MASTER/content/Dokumente/Bund/Aquakultur/DEU\\_EMFAF\\_Auswahlverfahren\\_Final\\_230210.pdf](https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Bund/Aquakultur/DEU_EMFAF_Auswahlverfahren_Final_230210.pdf)

3 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/Partnerschaftsvereinbarung%20DEU-EU-KOM%20zur%20FP%202021-2027.pdf?blob=publicationFile&v=8>

g) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445), so weit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt wird.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Vorgaben der programmführenden Stelle sowie der verfügbaren Haushaltssmittel.

**1.3**

**Begriffsbestimmungen**

**1.3.1**

**Fischerei**

ist der kommerziell betriebene Fang von Fischen, Krebstieren oder Muscheln.

**1.3.2**

**Fischereiunternehmen**

Als Fischereiunternehmen im Sinn dieser Richtlinie gelten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie ihre verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen nach Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473, gleich welcher Rechtsform, die Fischerei im Sinn dieser Richtlinie ausüben. Hierunter fallen auch die Fischereiunternehmen von Wasserverbänden.

**1.3.3**

**Aquakultur**

ist kommerziell betriebene Erzeugung von Wasserorganismen zur menschlichen Ernährung oder zum Besatz von Gewässern zum Zweck des Artenschutzes.

**1.3.4**

**Aquakulturunternehmen**

Als Aquakulturunternehmen im Sinn dieser Richtlinie gelten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie ihre verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen nach Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473, gleich welcher Rechtsform, die Aquakultur im Sinn dieser Richtlinie betreiben und von der zuständigen Veterinärbehörde als solche zugelassen oder registriert sind. Hierunter fallen auch die Aquakulturunternehmen von Wasserverbänden und Fischereiverbänden.

**1.3.5**

**Verarbeitungsunternehmen und Vermarktungsunternehmen**

Als Verarbeitungsunternehmen und Vermarktungsunternehmen im Sinn dieser Richtlinie gelten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473, gleich welcher Rechtsform, die Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse verarbeiten und von der zuständigen Lebensmittelbehörde als solche zugelassen oder registriert sind oder die Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vermarkten. Diese Unternehmen betreiben keine fischereiliche oder Aquakultur-Urproduktion. Die Betriebsstätte, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, muss sich in Nordrhein-Westfalen befinden.

**1.3.6**

**Fahrzeug**

Fahrzeuge im Sinn dieser Richtlinie sind mobile, motorbetriebene Arbeits- oder Transportmaschinen an Land mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit beziehungsweise maximalen Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer pro Stunde. Anhänger gelten im Sinn dieser Richtlinie als Fahrzeuge.

**1.3.7**

**Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger**

Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger im Sinn dieser Richtlinie sind natürliche oder juristische Personen, die beabsichtigen, sich erstmalig kommerziell in der Fische-

rei, Aquakultur oder Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Nordrhein-Westfalen zu betätigen. Die Absichten müssen ausreichend konkret sein und es muss eine passende Qualifikation vorliegen.

### 1.3.8

#### **Direktvermarktung**

Unter Direktvermarktung im Sinn dieser Richtlinie ist die Vermarktung selbst gefangener beziehungsweise in Aquakultur erzeugter Organismen oder daraus hergestellter Erzeugnisse an den Endverbraucher zu verstehen. Zukäufe von fremden Erzeugnissen zur Erweiterung des Angebots sind dabei unschädlich.

## 2

### **Gegenstand der Förderung**

#### 2.1

##### **Förderung nachhaltiger Fischerei sowie der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen**

###### 2.1.1

Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Fischerei, insbesondere

- a) Innovationen im Zusammenhang mit nachhaltigen Fischereitechniken,
- b) sonstige Investitionen in Fischereifahrzeuge,
- c) Erarbeitung von Wissen für und Vermittlung an den Fischereisektor.

###### 2.1.2

Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Fischerei, insbesondere

- a) Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit, Hygiene und Arbeitsbedingungen im Fischereisektor,
- b) Gewinnung junger Menschen für den Fischereisektor, zum Beispiel auf Ausbildungsmessen,
- c) Förderung von Humankapital und Fertigkeiten im Fischereisektor.

###### 2.1.3

Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischerei, insbesondere

- a) Förderung des Einsatzes schonender Fangtechniken,
- b) Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte,
- c) Fanggerätemodifikationen zur Minimierung der Auswirkungen auf den Lebensraum, Fische und gefährdete, bedrohte und geschützte Arten,
- d) Nutzung unerwünschter Fänge,
- e) Untersuchungen zu Umweltauswirkungen der Fischerei und Entwicklung, Erprobung von Beiträgen zur Reduzierung entsprechender Auswirkungen.

###### 2.1.4

Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur, insbesondere Investitionen in Stege.

###### 2.1.5

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels, insbesondere der Austausch von Motoren zur Verbesserung der Energieeffizienz.

###### 2.1.6

Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Wasserfauna und -flora und zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands beziehungsweise eines guten Umweltzustands, insbesondere

- a) Wiedereinbürgerung oder Bestandsaufstockung gefährdeter Arten und Bekämpfung invasiver Arten,

- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in Binnengewässern zur Verbesserung und Erhaltung der Lebensräume und der biologischen Vielfalt.

###### 2.1.7

Maßnahmen zur Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten, insbesondere Projekte zur Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten in Nordrhein-Westfalen.

###### 2.2

##### **Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union**

###### 2.2.1

Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur, insbesondere

- a) Maßnahmen zur Modernisierung der Unternehmen und zur Verbesserung und Ausweitung einer nachhaltigen Aquakulturproduktion,
- b) Produktive Investitionen in neue Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen,
- c) Investitionen in Fahrzeuge im Sinn dieser Richtlinie und Aufbauten zum Lebendfischtransport,
- d) Diversifizierung in der Aquakultur im weiteren Sinn, wenn die ergänzenden Tätigkeiten eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen, was Tourismus (mit Ausnahme von Angelteichen), Umweltbildung im Zusammenhang mit Aquakultur und Schulungsmaßnahmen miteinschließt,
- e) Fischbestandsversicherungen (Verträge müssen neu abgeschlossen werden und können bis einschließlich 2028 gefördert werden),
- f) Teichsanierungen (außer Angelteiche),
- g) die Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen,
- h) die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Arten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation,
- i) die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren.

###### 2.2.2

Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Aquakultur, insbesondere

- a) Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt (Aquakulturunternehmen, die zur Fischwirtin oder zum Fischwirt, Betriebszweig Fachrichtung Aquakultur und Binnenfischerei, gemäß der Fischwirtausbildungsverordnung vom 26. November 2016 (BGBL. I S. 312) ausbilden, können für den dadurch bedingten erhöhten Aufwand Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden),
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen von Aquakulturunternehmen,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Sicherheit.

###### 2.2.3

Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Aquakultur, insbesondere

- a) Reduzierung und Vermeidung von Belastung beziehungsweise Verschmutzung oder Kontaminierung insbesondere des Ablaufwassers,
- b) Verbesserung der allgemeinen Ressourcennutzung und speziell der Wassernutzung und Wasserqualität in der Aquakultur,

- c) Umstellung auf ökologische Aquakultur,
- d) Zertifizierung auf Nachhaltigkeit.

#### **2.2.4**

Vergütung von Umweltdienstleistungen, insbesondere

- a) Umweltdienstleistungen bei der Bewirtschaftung von (Karpfen-)Warmwasserteichen. Diese Unterstützung nach Artikel 26 Absatz 3 der VO (EU) 2021/1139 wird nur Begünstigten gewährt, die sich verpflichten, Aquakulturumweltauflagen einzuhalten, die über die reine Anwendung des EU-Rechts und des nationalen Rechts hinausgehen. Es gibt folgende Module:

Modul 1:

Gefördert wird die Teichpflege und der Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Bergung von Amphibien bei oder nach erfolgter Abfischung eines Teiches. Dieses Modul ist bei der Inanspruchnahme von Vergütungen für Umweltdienstleistungen verpflichtend durchzuführen und zu dokumentieren. Die Mindestschlagfläche für Modul 1 beträgt 0,1 Hektar.

Modul 2:

Naturschutzteiche, die in umweltgerechter Art und Weise gemäß Modul 1 gepflegt und unterhalten werden, dabei aber nicht mit Karpfen oder anderen Zielfischen besetzt werden dürfen. Entsprechende Ausgleichszahlungen werden nur für maximal 20 Prozent der förderfähigen Gesamtfläche aller Schläge einer Teichwirtschaft gewährt. Die Mindestschlagfläche für Modul 2 beträgt 0,05 Hektar.

Die Anforderungen an die Bewirtschaftung nach den jeweiligen Modulen wird in einem Merkblatt definiert, das die Verwaltungsbehörde auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer veröffentlichen wird.

- b) Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ex-situ-Erhaltung und -Reproduktion von Wassertieren im Rahmen von Biodiversitätsprogrammen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt stehen, die von öffentlichen Stellen entwickelt oder von diesen überwacht werden.

#### **2.2.5**

Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel und Erhöhung der Resilienz, insbesondere Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Aquakultur gegenüber dem Klimawandel durch Beschattung von Haltungseinrichtungen, Einrichtung von Teilkreisläufen und Kühlung von Kreisläufen (für Photovoltaik in der Aquakultur siehe Nummer 2.2.8).

#### **2.2.6**

Betriebsübergreifende und sektorweite Maßnahmen zur Förderung der Aquakultur, insbesondere

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Aquakultursektors,
- b) Maßnahmen zur Imagesteigerung des Aquakultursektors und seiner Produkte, zum Beispiel durch die Außendarstellung auf Messen und ähnlichen Events mit werbe- und öffentlichkeitswirksamem Charakter,
- c) Forschung, Wissenstransfer, Studien und Entwicklung technischer Innovationen,
- d) Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden im Fischerei- und Aquakultursektor (Erarbeitung von Managementplänen).

#### **2.2.7**

Förderung von Tierschutz und Tierwohl, insbesondere

- a) Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes von Fischbeständen,
- b) Maßnahmen zur Reduzierung von Flossenschäden,
- c) Maßnahmen zur Überwachung und Verbesserung der Wasserqualität,

- d) Maßnahmen zum Schutz von Fischbeständen in Teichen vor fischfressenden Tieren.

#### **2.2.8**

Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Aquakultur, insbesondere Investitionen in die Reduzierung des Energieverbrauchs, die Verbesserung der Energieeffizienz und in die Nutzung erneuerbarer Energien.

#### **2.2.9**

Verbesserung von Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere

- a) Verbesserung der Bedingungen für die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturprodukten,
- b) Investitionen in die Verarbeitung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,
- c) Lebensmittelqualität und Hygienesicherheit,
- d) Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Verbraucherinformation.

#### **2.2.10**

Innovation in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere

- a) Entwicklung von Produkt- und Verfahrensinnovationen,
- b) Entwicklung von Marketinginnovationen.

#### **2.2.11**

Gesundheit und Sicherheit in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere Investitionen in Sicherheitsausstattung oder die Arbeitsbedingungen.

#### **2.2.12**

Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere Investitionen in die Reduzierung des Energieverbrauchs, die Verbesserung der Energieeffizienz und in erneuerbare Energien.

#### **2.2.13**

Kommunikation und betriebsübergreifende Information in der Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere

- a) Durchführung von Kommunikationskampagnen,
- b) betriebsübergreifende Systeme der Rückverfolgbarkeit,
- c) Studien zum Verbraucherverhalten.

#### **2.3**

#### **Förderausschluss**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Gebrauchte Geräte oder Fahrzeuge mit Ausnahme von Vorführgeräten oder Vorführfahrzeugen.
- b) Landkauf, eingebrachte oder übertragene Grundstücke und mit Grundstücken fest verbundene Anlagen, Wohnbauten nebst Zubehör.
- c) Die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen.
- d) Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte.
- e) Fahrzeuge, die nicht unter die Definition in Nummer 1.3 Buchstabe f fallen.
- f) Ausgaben für die Kreditbeschaffung, Pachten, Mieten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen.
- g) Ersatzbeschaffungen (ausgenommen Ersatzbeschaffungen für Maßnahmen gemäß der Nummern 2.1.6 und 2.1.7), Leasingausgaben, Eigenleistungen und allgemeine Betriebsausgaben (sofern nicht Verwaltungsgemeinausgaben gemäß Nummer 4 Buchstabe e),

- h) Investitionen auf Einzelhandelsstufe, die über die Direktvermarktung hinausgehen.
- i) Die Umsatzsteuer, soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.
- j) Maßnahmen, die bereits für denselben oder einen vergleichbaren Zweck mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen gefördert werden.
- k) Direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein EU-Rechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Wiederansiedlungs- oder andere Erhaltungsmaßnahme vor, oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen.
- l) Maßnahmen zur Produktion und Vermarktung von Zierorganismen.
- m) Nach Nummer 2.2.13 (Kommunikation und betriebsübergreifende Information) geförderte Vermarktungskampagnen dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein.

### 3

#### **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- a) Fischereiunternehmen und Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in diesem Bereich für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 sowie 2.2.9 bis 2.2.13.
- b) Aquakulturunternehmen und deren Zusammenschlüsse sowie Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in diesem Bereich für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.13.
- c) Verarbeitungsunternehmen und Vermarktungsunternehmen sowie Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in diesem Bereich für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.9 bis 2.2.13.
- d) Das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.
- e) Hochschulen und gemeinnützige wissenschaftliche oder technische Einrichtungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.7, 2.2.6 und 2.2.13.
- f) Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie Fischereigenossenschaften) – ohne Gemeinden, Kreise und Wasserverbände – sowie eingetragene Fischereiverbände und die Stiftung Wasserlauf NRW für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.6 und 2.1.7.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragstellerinnen und Antragsteller, die im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds einen Betrug im Sinn des Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen haben oder bei denen ein Verfahren anhängig ist, oder die gegen Umweltvorschriften im Sinn der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG (wie zum Beispiel gegen die §§ 311 und 325 bis 330 des Strafgesetzbuchs, § 71 und 71a des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 38 und 38a des Bundesjagdgesetzes) verstoßen haben oder bei denen ein Verfahren anhängig ist.

### 4

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

##### 4.1

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist es ausreichend, wenn die Anlage in Nordrhein-Westfalen liegt.

##### 4.2

Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Betrug im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds begangen wurde und keine Umweltstraftaten gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG vorliegen.

##### 4.3

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 zur Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten muss die Unternehmerin oder der Unternehmer oder eine Angestellte oder ein Angestellter einen Abschluss als Fischwirtin oder Fischwirt (für die Algenproduktion als Landwirtin oder Landwirt, Fischwirtin oder Fischwirt) oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen. Einschlägige berufliche Erfahrungen oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen können die Qualifikation ebenfalls belegen.

##### 4.4

Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger müssen für alle Maßnahmen, außer denen, die der Qualifikation einer Neueinsteigerin oder Neueinsteigers oder der Unterstützung der Betriebsgründung dienen, ergänzende Unterlagen vorlegen, mit denen die Bewilligungsbehörde die Machbarkeit und die Marktchancen ableiten kann. Anforderungen an die Unterlagen wird die Verwaltungsbehörde in einem Merkblatt veröffentlichen.

##### 4.5

Forschungsmaßnahmen werden von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung (wie das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt, Universitäten oder Fachhochschulen) durchgeführt, wobei eine Abstimmung mit dem für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt notwendig ist. Das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt prüft fachlich und bestätigt die Ergebnisse der betreffenden Maßnahmen. Sollte das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt selber ein Forschungsvorhaben durchführen, erfolgt die Prüfung und Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde.

##### 4.6

Eine Zuwendung zur nachhaltigen Aquakultur kann gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1139 nur gewährt werden, wenn die angestrebten Resultate den Zielen des aktuellen nationalen Strategieplans Aquakultur der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

##### 4.7

Für den Bootsmotorentausch nach Nummer 2.1.5 gilt:

- a) Die maximale Gesamtlänge des Fischereifahrzeugs, dessen Motor getauscht werden soll, beträgt 24 Meter.
- b) Das Mindestalter des auszutauschenden Motors beträgt 5 Jahre.
- c) Der alte Motor muss mit fossilen Kraftstoffen betrieben worden sein.
- d) Der neue Motor darf nicht mit fossilen Kraftstoffen betrieben werden können. Handelt es sich um einen Elektromotor, so sind auch die zugehörigen Batteriespeicher förderfähig.
- e) Der neue Motor darf keine höhere Leistung haben als der alte.

##### 4.8

Die Entscheidung, ob ein Fischerei- oder Aquakulturerzeugnis, -verfahren oder -ausrüstung innovativ ist, wird vom für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt getroffen. Sollte das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt hier eine Maßnahme beantragen, erfolgt die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde.

##### 4.9

Bei Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung muss die Ausbildungsstätte und das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung geeignet sein. Dies ist durch Vorlage eines von der zuständigen Stelle genehmigten Ausbildungsvertrags zu belegen.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

**5.2**

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bei Maßnahmen zur Förderung von Umweltdienstleistungen in Warmwasser-Teichwirtschaften nach Nummer 2.2.4 Buchstabe a beziehungsweise die Förderung der Berufsausbildung nach Nummer 2.2.2 Buchstabe a wird die Zuwendung als Festbetrag (Ausgleich für die Mehrkosten beziehungsweise Einkommensverluste) gewährt.

**5.3****Form der Zuwendung**

Die Form der Zuwendung ist ein nichtrückzahlbarer Zuschuss für Maßnahmen oder Ausgleichszahlungen für Mehrausgaben oder Einkommensverluste.

**5.4****Bemessungsgrundlage**

Es gelten alle Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als zuwendungsfähig, soweit sie diesem im Rahmen der Maßnahme tatsächlich entstehen und nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere Landeshaushaltssordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Verordnung (EU) Nr. 2021/1139) nicht entgegenstehen und sofern sie nicht nach Nummer 2.3 von der Förderung ausgeschlossen sind und nicht bereits für denselben oder einen vergleichbaren Zweck mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen gefördert worden sind.

Verwaltungsgemeinausgaben können als Pauschalsatz zu einem Anteil von 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben anerkannt werden, wenn sie im Rahmen der Maßnahme anfallen. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Die Pauschale umfasst folgende Ausgabenarten:

- a) Ausgaben für Räumlichkeiten wie Bürogebäude, Betriebsgebäude, Labore,
- b) Anschaffung, Miete und Unterhalt für Büroausstattung, Bürobedarf,
- c) Ausgaben für allgemeine Leistungen, wie Bibliothek, Kommunikation und Transporte,
- d) Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben,
- f) Beiträge, Steuern und Abgaben, Pflichtprüfungsausgaben,
- g) Aus- und Fortbildungsausgaben,
- h) Indirekte Ausgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann (zum Beispiel Geschäftsführung) einschließlich solcher Ausgaben, bei denen die quantitative Zurechnung schwierig ist (zum Beispiel Wasser und Strom).

Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschale übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Die Bemessungsgrundlagen für die Förderung von Umweltdienstleistungen in Warmwasser-Teichwirtschaften nach Nummer 2.2.4 Buchstabe a werden in einem gesonderten Merkblatt dargelegt, das auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht wird.

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten vertretbaren Aufwand erfüllen.

Für personenbezogene Ausgaben gelten das Verbot der Besserstellung gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten sowie analog die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bei Baumaßnahmen zählen die Baunebenkosten zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zu den Baunebenkosten zählen die Architekten- und Ingenieurleistungen nur, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung oder Bauabrechnung umfassen.

Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Kostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung:

300 Bauwerk – Baukonstruktionen

400 Bauwerk – Technische Anlagen

550 Technische Anlagen

700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Gruppe 750)

**5.5****Höhe der Zuwendung****5.5.1**

Zuwendungssätze für Fischereiunternehmen und Neueinsteigerinnen oder Neueinsteiger in diesem Bereich nach Nummer 3 Buchstabe a:

- a) allgemein 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- b) für Bootsmotoren 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- c) für Fahrzeuge (außer Anhänger), die nicht mit fossilen Kraftstoffen angetrieben werden können, 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- d) für Fahrzeuge, Motoren (außer Bootsmotoren) oder Heizungen, die mit fossilen Kraft-beziehungsweise Brennstoffen angetrieben werden, und Anhänger 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- e) für Maßnahmen zur Förderung innovativer Fischereierzeugnisse, -verfahren oder -ausrüstung 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- f) für Maßnahmen, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen beziehungsweise den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten, zwischen 60 und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Entscheidung der EMFAF-Verwaltungsbehörde.

**5.5.2**

Zuwendungssätze für Aquakulturunternehmen und deren Zusammenschlüsse sowie Neueinsteigerinnen oder Neueinsteiger in diesem Bereich nach Nummer 3 Buchstabe b:

- a) allgemein 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- b) für Maßnahmen der nachhaltigen Aquakultur 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- c) für kollektive Begünstigte 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- d) für Fahrzeuge (außer Anhänger), die nicht mit fossilen Kraftstoffen angetrieben werden können, 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- e) für Fahrzeuge, Motoren (außer Bootsmotoren) oder Heizungen, die mit fossilen Kraft-beziehungsweise Brennstoffen angetrieben werden, und Anhänger 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- f) für Maßnahmen zur Förderung innovativer Aquakulturerzeugnisse, -verfahren oder -ausrüstung 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten;
- g) für Maßnahmen, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen beziehungsweise den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten, zwischen 60 und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Entscheidung der EMFAF-Verwaltungsbehörde.

**5.5.3**

Zuwendungssätze für kleine und kleinste Verarbeitungsunternehmen und Neueinsteigerinnen oder Neueinsteiger in diesem Bereich nach Nummer 3 Buchstabe c:

- a) allgemein 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- b) für Fahrzeuge (außer Anhänger), die nicht mit fossilen Kraftstoffen angetrieben werden können, 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- c) für Fahrzeuge, Motoren (außer Bootsmotoren) oder Heizungen, die mit fossilen Kraft-beziehungsweise Brennstoffen angetrieben werden, und Anhänger 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- d) für Maßnahmen zur Förderung innovativer Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse, -verfahren oder -ausrüstung 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

#### 5.5.4

Zuwendungssätze für mittlere Verarbeitungsunternehmen und Neueinsteigerinnen oder Neueinsteiger in diesem Bereich nach Nummer 3 Buchstabe c:

- a) allgemein 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- b) für Maßnahmen zur Förderung innovativer Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse, -verfahren oder -ausrüstung 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- c) Fahrzeuge werden nicht gefördert.

#### 5.5.5

Zuwendungssätze für das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt:

für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

#### 5.5.6

Zuwendungssätze für Zuwendungsempfänger der Nummer 3 Buchstabe e in öffentlicher Trägerschaft:

100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.7, 2.2.6 und 2.2.13.

#### 5.5.7

Zuwendungssätze für Zuwendungsempfänger der Nummer 3 Buchstabe e in privater Trägerschaft:

50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.7, 2.2.6 und 2.2.13.

#### 5.5.8

Zuwendungssätze für sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie Fischereigenossenschaften) – ohne Gemeinden, Kreise und Wasserverbände – sowie eingetragene Fischereiverbände und die Stiftung Wasserlauf NRW nach Nummer 3 Buchstabe f:

- a) für Körperschaften des öffentlichen Rechts 100 Prozent der förderfähigen Kosten,
- b) für alle anderen 50 Prozent der förderfähigen Kosten,
- c) für Maßnahmen, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten (zum Beispiel eingetragene Fischereiverbände) haben und innovative Aspekte aufweisen beziehungsweise den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten, zwischen 60 und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Entscheidung der EMFAF-Verwaltungsbörde.

#### 5.5.9

Festbeträge für Umweltdienstleistungen in Warmwasser-Teichwirtschaften:

- a) 900 Euro pro Hektar und Jahr für Flächen, die nach Modul 1 bewirtschaftet werden,
- b) 1200 Euro pro Hektar und Jahr für Flächen, die nach Modul 2 bewirtschaftet werden.

#### 5.5.10

##### Ausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt

Der Zuschuss für die Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt wird für die Dauer eines noch nicht begonnenen Ausbildungsverhältnisses von drei Jahren

und einer maximalen Verlängerung des dritten Ausbildungsjahres um ein Jahr gewährt.

Er beträgt je absolviertem Ausbildungsjahr 4000 Euro. Auf den Zuschuss sind andere im Rahmen des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gewährte öffentliche Mittel anzurechnen.

Für die Wiederholung der ersten beiden Ausbildungsjahre wird kein Zuschuss gewährt. Bei nicht erfolgreicher Abschluss der Ausbildung kann im Fall der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses je Monat der Verlängerung ein Zuschuss in Höhe von einem Zwölftel des für das dritte Ausbildungsjahr angegebenen Betrags für bis zu höchstens zwölf Monate gewährt werden.

Der Zuschuss wird anteilmäßig jeweils nach Abschluss eines Ausbildungsjahres ausgezahlt. Hierzu ist der Beauftragte eine Nachweis darüber vorzulegen, dass das Ausbildungsverhältnis über das gesamte Ausbildungsjahr hin bestanden hat.

#### 5.5.11

##### Maximale Höhe der Zuwendung

Die maximale Höhe der Zuwendung pro Zuwendungsantrag beträgt für

- a) Kreislaufanlagen, für Anlagen zur Stromproduktion, für Maßnahmen zur Diversifizierung in der Aquakultur im weiteren Sinn sowie für Maßnahmen von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen 300 000 Euro,
- b) Fahrzeuge und Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur nach Nummer 2.1.4 100 000 Euro,
- c) Fischbestandsversicherungen 20 000 Euro je Laufzeitjahr.

Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger.

Eine in sich zusammenhängende Maßnahme darf nicht zum hauptsächlichen Zweck der Umgehung der Zuwendungsbeschränkung aufgeteilt werden.

#### 5.5.12

##### Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2000 Euro beträgt.

Diese Bagatellgrenze gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 Buchstabe a.

Für Aalbesatzmaßnahmen nach Nummer 2.1.6 liegt die Bagatellgrenze bei 250 Euro Zuwendung.

## 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1

##### Zweckbindungsfristen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

ohne Zustimmung der Beauftragten veräußert, verpachtet oder nicht beziehungsweise nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### 6.2

##### Aufbewahrungsfrist

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Zuwendung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraums nach Nummer 6.1 und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Bei nicht in-

vestiven Maßnahmen beginnt die fünfjährige Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.

### 6.3

#### Vergabebestimmungen

Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt nicht. Zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Es sind mindestens drei Angebote einzuholen. Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 7500 Euro netto kann auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Abweichend davon sind Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, für die spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, verpflichtet, diese auch im Rahmen der Fördermaßnahme einzuhalten.

Für die Kostenaufstellung im Zuwendungsantrag reicht bei einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 bis einschließlich 7500 Euro netto eine allgemeine Kostenrecherche (zum Beispiel Angaben in einem Katalog oder im Internet), bei einem Betrag über 7500 Euro netto muss ein Angebot vorgelegt werden. Bei voraussichtlichen Auftragswerten bis 500 Euro netto reicht eine Kostenschätzung.

Bei der Markterkundung für Vorführgeräte oder Vorführfahrzeuge ist ein Vergleich mit Neugeräten oder Neufahrzeugen zulässig.

### 6.4

#### Kontrollen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten werden. Bei Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort sind dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen beziehungsweise elektronischen Daten einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### 6.5

#### Datenspeicherung und -veröffentlichung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sich einverstanden erklären, dass

- Angaben im Antrag zum Zweck einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der Europäischen Union übermittelt werden können und
- Maßnahmen und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds eine Finanzierung erhalten haben, veröffentlicht werden.

### 6.6

#### Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Alle Begünstigten sind verpflichtet, auf die Förderung durch den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds nach den Regelungen von Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 in Verbindung mit Artikel 50 und Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 hinzuweisen.

Forschungsergebnisse werden auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht.

### 6.7

#### Subventionserheblichkeit

Alle Tatsachen, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches.

## 7

### Verfahren

#### 7.1

##### Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Die benötigten Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ([www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)) zur Verfügung. Der Zuwendungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Beantragung einer Maßnahme jeweils nur ein Zuwendungssatz angewendet wird.

Die Anträge werden einem zweistufigen Auswahlverfahren unterzogen. Die Auswahlkriterien stellt die EMFAF-Verwaltungsbehörde in einem Merkblatt dar. Das Merkblatt wird von der Bewilligungsbehörde auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Nur Anträge, die bei den Auswahlkriterien der ersten Stufe eine Mindestpunktzahl erreichen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sollten im Lauf der Förderperiode mehr zuwendungsfähige Anträge eingehen als Haushaltsmittel verfügbar sind, werden in einer zweiten Stufe Auswahltermine festgesetzt und die Anträge nach zusätzlichen Auswahlkriterien bewertet. Eine Auswahl erfolgt dann nach den erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Planfonds. Anträge, die die Mindestkriterien nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

#### 7.2

##### Bewilligungsverfahren

Bei der Bewilligung entscheidet die Bewilligungsbehörde, gegebenenfalls nach Beteiligung weiterer Fachbehörden, über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zu ihrer Entscheidungsfindung fachliche Stellungnahmen anderer Behörden einzuholen.

Für die Überprüfung des Programmerfolgs können bestimmte Merkmale der geförderten Maßnahme (sogenannte Output- und Ergebnisindikatoren) herangezogen werden.

Zuwendungsanträge von Neueinsteigerinnen oder Neueinsteiger sowie im Bereich geschlossener Aquakulturlanlagen (Kaltwasser- und Warmwasser-Kreislaufanlagen), werden vom für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt fachlich geprüft und von der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls zusätzlich zu erbringende Unterlagen eingefordert (wie Wirtschaftlichkeitsberechnung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit anhand bestehender Anlagen gleichen Bautyps, Absatzwege, Vermarktungsstrategie der erzeugten Produkte, Sicherstellung der Satzfischversorgung).

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern, sofern zur Beurteilung des Antrags erforderlich, und fachlichen Stellungnahmen anderer Behörden zu ihrer Entscheidungsfindung einholen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellen die erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

Es können nur vollständige Anträge bewilligt werden.

#### 7.3

##### Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsbeiträgen erfolgt abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Erstattungsprinzip). Die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise sind gemäß Nummer 6.7 der ANBest-P vorzulegen. Die Vorlage und die Aufbewahrung der Belege können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Bei Belegen, die im Original in elektronischer Form vorliegen, ist die Echtheit, Herkunft und

Unversehrtheit der elektronischen Belege durch Einsichtnahme in das Online-Konto beziehungsweise in die Buchführung oder in weitere Unterlagen zusätzlich zu ermöglichen.

#### 7.4

##### **Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger auf einem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordruck nachzuweisen.

Der einfache Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

#### 8

##### **Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1103

#### **Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 4 – 03.49-3/23

Vom 20. September 2023

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Herrn Ali İhsan IZBUL am 8. September 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Düsseldorf mit den Städten Duisburg, Kleve, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Neuss, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Viersen, Wesel und Wuppertal im Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Aysegul GÖKCEN KARAARSLAN, am 23. September 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2023 S. 1110

## II.

#### **Ministerpräsident**

##### **Berufskonsularische Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 4 – 01.26-1/23

Vom 20. September 2023

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Roberto ABDAALLA am 25. August 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn José VIDAL PORTO, am 25. November 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2023 S. 1110

##### **Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 4 – 02.47-1/23

Vom 16. August 2023

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Frau Boutaina BOUABID am 6. September 2023 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Lalla Loubna AIT BASSIDI, am 27. November 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2023 S. 1110

##### **Honorarkonsularische Vertretung der Republik Korea in Düsseldorf**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 4 – 02.27-1/23

Vom 20. September 2023

Die Bundesregierung hat Herrn Rainer Matheisen am 22. August 2023 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Korea in Düsseldorf erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Plüschowstraße 8, 40474 Düsseldorf

Tel.: 0174 9208662

Fax.: 0228 3727894

Email: matheisen.duesseldorf@gmail.com

Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 10:00 bis 13:00 Uhr

– MBl. NRW. 2023 S. 1110

##### **Honorarkonsularische Vertretung von Ungarn in Essen**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 4 – 03.55-1/04

Vom 20. September 2023

Das Herrn Hubert Schulte-Kemper erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Ungarn in Essen mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 1. August 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Ungarn in Essen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2023 S. 1110

**III.****Vertreter der Arbeitgeber  
Mitglieder****Deutsche Rentenversicherung Rheinland****Öffentliche Bekanntmachung  
des Wahlausschusses der Deutschen Renten-  
versicherung Rheinland gemäß § 79 Absatz 3  
der Wahlordnung für die Sozialversicherung**

Bekanntmachung  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Vom 8. September 2023

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

**Vertreterversammlung**

Vorsitzende: Heike Ruland, Köln

stellvertretender Vorsitzender: Manfred Niemann,  
Duisburg

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Andres, Sigrid	1965	Hürth
2.	Arnold, Sabine	1962	Duisburg
3.	Schlüter, Peter	1967	Ratingen
4.	Baptist, Martina	1965	Solingen
5.	Dosch, Marlene	1964	Aachen
6.	Brandes, Henning	1970	Potsdam
7.	Dreier-Heitfeld, Gabriele	1960	Köln
8.	Meertens, Linda	1986	Gangelt
9.	Dr. Wohlleben, Herrman Peter	1956	Köln
10.	Missling, Christopher	1966	Düsseldorf
11.	Müller, Sabine	1961	Haan
12.	Ottemeier, Jörg	1965	Xanten
13.	Peschel, Marc	1973	Düsseldorf
14.	Ruland, Heike	1973	Köln
15.	Schmitz, Wolfgang	1959	Ratingen

**Vertreter der Arbeitgeber  
Stellvertreter****Vertreter der Versicherten****Mitglieder**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Unger, Anke	1980	Gütersloh
2.	Pfau, Karina	1976	Moers
3.	Lütz, Wolfgang	1973	Bonn
4.	Illerhaus, Jennifer	1974	Duisburg
5.	Krettek, Josef-Franz	1960	Neuss
6.	Vormelker, Brigitte	1958	Mülheim
7.	Ohm, Carsten	1974	Düsseldorf
8.	Niemann, Manfred	1958	Duisburg
9.	Albers, Martina	1967	Solingen
10.	Arens, Klaus	1958	Mülheim
11.	Conrads-Mengewein, Rita	1964	Düsseldorf
12.	Baars, Reiner	1953	Moers
13.	Wilms, Bodo	1959	Dinslaken
14.	Cwiklinski, Bernhard	1955	Essen
15.	Weber, Simone	1986	Bonn

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Axer, Wolfgang	1970	Erftstadt
2.	Gazez-Krengel, Ruya	1968	Köln
3.	Ebsen, Jutta	1961	Haan
4.	Bredenbrocker, Markus	1964	Essen
5.	Götz, Manuela	1969	Düsseldorf
6.	Reß, Wolfgang	1957	Frechen
7.	Funke, Henning	1971	Hagen
8.	Hübner, Friederike	1989	Radevormwald
9.	Haupt, Wolfgang	1958	Eschweiler
10.	Klauder, Christian	1974	Düsseldorf
11.	Ludwigs, Nadine	1982	Nettetal
12.	Nesselrode, Bertram Graf von	1951	Grevenbroich
13.	Schreiber, Sabine	1975	Essen
14.	Staudigel, Diane	1967	Krefeld
15.	Treptow, Karsten	1961	Wuppertal
16.	Tuschoff, Klaus	1946	Neukirchen- Vluyn

**Vertreter der Versicherten****Stellvertreter**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Arnold, Jörn	1963	Düsseldorf
2.	Fieseler, Heinz-Günter	1956	Köln
3.	Baraka, Hanna	1987	Duisburg
4.	Jasik, Klaus	1956	Goch
5.	Koczy, Franziska	1991	Köln
6.	Hehn, Ellen	1963	Mülheim
7.	Hoch, Jürgen	1962	Euskirchen
8.	Niemann, Daniela	1989	Duisburg
9.	Dr. Osten-Hoschek, Andrea	1983	Wesseling
10.	Schneider, Gero	1966	Leverkusen
11.	Geisenheimer, Ronald	1968	Köln
12.	Könsgen, Edith	1963	Troisdorf
13.	Polacek, Michael	1964	Rheinberg
14.	Schulz, Bernard	1957	Duisburg
15.	Kohlenberg, Jessica	1985	Langenfeld

**Vorstand**

Vorsitzender: Dieter Hillebrand,  
Duisburg

stellvertretender Vorsitzender: Rolf Zimmermanns,  
Mönchengladbach

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

**Mitglieder des Vorstands  
Versichertenvorsteher**

	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Hillebrand, Dieter	1961	Duisburg
1a	Wolf, Sigrid	1962	Grevenbroich
1b	Churt, Klaus	1964	Krefeld
2	von Styp, Joachim	1959	Leverkusen
2a	Ruggeri, Nathalie	1980	Remscheid
2b	Schmöller, Kai-Uwe	1960	Dortmund
3	Germuth, Wilhelm	1947	Duisburg
3a	Schade, Gerhard	1960	Mönchen- gladbach
3b	Mandlburger, Nicole	1962	Mülheim
4	Foitlinski, Michael	1969	Geldern

	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
4a	Schellhase, Andreas	1984	Essen
4b	Ivanova, Ivelina	1983	Duisburg
5	Lombardo, Giovanna	1956	Krefeld
5a	Topsch, Edgar	1960	Düsseldorf
5b	Feles, Frank	1969	Köln
6	Röhrig, Ursula	1955	Köln
6a	Schwan, Gudrun	1968	Bottrop
6b	Coltro, Heinz	1963	Hürth

Bei der oben angegebenen Liste wurde die Geschlechterquote gemäß § 52 Absatz 1a SGB IV nicht eingehalten. Der Listenträger, DGB Bezirk NRW, hat der Vorschlagsliste gemäß § 52 Absatz 1a Satz 4 SGB IV folgende Begründung beigelegt:

Auf der eingereichten Liste für den Vorstand hat der DGB NRW bei den Mitgliedern die Quote von 40 Prozent weiblichen Mitgliedern nicht erreicht. Der Grund liegt darin, dass bei den vier benannten männlichen Kollegen auf deren Sachverständnis nicht verzichtet werden kann. Alle vier benannten Kandidaten verfügen über eine langjährige Erfahrung in renten- und sozialpolitischen Fragen, die sie sich im Gremium während ihrer vergangenen Amtszeiten sowie im beruflichen Kontext erworben haben. Aufgrund der kommenden, bedeutenden Entscheidungen im Bereich Rehabilitation und Rente sieht der DGB NRW dieses Vorgehen als berechtigt an und wird in der nächsten Wahlperiode auf die 40 Prozent Quote achten.

### Arbeitgeberseite Mitglieder

	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Grütering, Michael	1960	Dorsten
2	Dr. Picker, Claudia	1969	Langenfeld
3	Schöps, Ernst-Günther	1952	Kerken
4	Stock, Andreas	1966	Wuppertal
5	Wittke-Lemm, Kirsten	1967	Neukirchen-Vluyn
6	Zimmermanns, Rolf	1963	Mönchengladbach

### Stellvertreter

	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Dr. Borchard, Axel	1981	Haltern
2	Schmitz, Johannes	1964	Kaarst
3	Pfefferl, Patricia Isabella	1980	Essen
4	Dr. Dr. Petri, Mario	1975	Siegen
5	Einert-Pieper, Kerstin	1965	Haan

### Als Versichertenälteste wurden gewählt:

	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Büttner, Renate	1961	Düsseldorf
2	Krettek, Josef-Franz	1960	Neuss
3	Noack, Sven	1972	Nettetal
4	Schormann, Dieter	1956	Düsseldorf
5	Spelter, Joachim	1957	Düsseldorf
6	Germuth, Wilhelm	1947	Duisburg
7	Heimes, Christa	1957	Duisburg
8	Meyer, Uwe	1963	Duisburg
9	Schulz, Bernard	1957	Duisburg
10	Cwiklinski, Bernhard	1955	Essen
11	Elm, Rüdiger	1955	Essen
12	Herrmanny, Wilhelm	1947	Essen
13	Maaßen, Heinz	1956	Essen
14	Pulpanek, Matthias	1966	Essen
15	Goebels, Axel	1953	Meerbusch
16	Henn, Norbert	1958	Alpen

	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
17	Najemnik, Monika	1967	Mönchengladbach
18	Schade, Gerhard	1960	Mönchengladbach
19	Eckenbach, Paul	1952	Mülheim
20	Lemler, Götz	1969	Mülheim/Ruhr
21	Koppers, Peter	1959	Oberhausen
22	Heibeck, Dirk	1964	Remscheid
23	Mores, Annette	1964	Remscheid
24	Kaya, Emine	1970	Solingen
25	Drost, Wolfgang	1949	Wuppertal
26	Herrmann, Ulf-Achim	1962	Wuppertal
27	Michalski, Rosemarie	1956	Wuppertal
28	Bleeck, Heinrich	1951	Goch
29	Börgers, Bernd	1959	Haldern Rees
30	van Brackel, Leo	1948	Kalkar
31	Wennekers, Rolf	1948	Kleve
32	Lukas, Hans-Jürgen	1943	Essen
33	Röhricht, Werner	1949	Erkrath
34	Übber, Daniel	1958	Hilden
35	Lützenrath, Werner	1956	Dormagen
36	Nöhre, Petra	1960	Neuss
37	Rosemann, Eckart	1943	Kaarst
38	Wynands, Frank	1952	Jüchen
39	Bolten, Edmund	1950	Schwalmstadt
40	Hegenberg, Raimund	1948	Kempen
41	Thomas, Alexander	1974	Viersen
42	Baars, Reiner	1953	Moers
43	Bellmann, Marion	1955	Straelen
44	Caspers, Angelika	1961	Kamp-Lintfort
45	Sievers, Jörg	1957	Geldern
46	Steinfeld, Detlef	1961	Geldern
47	Ahn, Detlef	1951	Aachen
48	Ludwigs, Petra	1957	Aachen
49	Goldin, Karl-Heinz	1956	Eschweiler
50	Motter, Frank	1965	Stolberg
51	Jelen, Arnold	1959	Bonn
52	Kir, Mehmet	1968	Bonn
53	Lange, Jens	1968	Bonn
54	Feles, Frank	1969	Köln
55	Issi, Serif	1961	Köln
56	Lossow, Paul	1958	Köln
57	Schneider, Peter	1954	Köln
58	Ueresin, Kamil	1950	Köln
59	Schlupp, Günter	1968	Leverkusen
60	Diel, Harald	1958	Nörvenich
61	Hupp, Johannes	1962	Schleiden
62	Müller, Jürgen	1964	Niederzier
63	Nießen, Peter	1949	Düren
64	Dahmen, Josef	1960	Brühl
65	Puth, Bernd	1951	Wesseling
66	Quetting, Markus	1975	Wesseling
67	Schmidt, Katja	1968	Elsdorf
68	Hoch, Jürgen	1962	Euskirchen
69	Kurth, Martin	1963	Kall
70	Mörsch, Franz-Josef	1961	Zülpich
71	Rother-van Bebber, Marie-Luise	1955	Zülpich
72	Deuß, Inge	1949	Heinsberg
73	Sönmez, Mitat	1972	Hückelhoven
74	Willms, Johannes	1962	Hückelhoven-Rurich
75	Baltres, Nicole	1974	Gummersbach
76	Dörr, Heinz	1954	Engelskirchen
77	Kallweit, Katja	1970	Nümbrecht
78	Schoppmann, Hans-Peter	1960	Wiehl

	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
79	Gondolf, Ernst-Walter	1964	Overath
80	Geus, Rudolf	1966	Niederkassel-Rheindorf
81	Klaßmann, Hans-Peter	1956	Troisdorf
82	Kunz, Viktor	1945	Sankt Augustin
83	Müller, Ralf	1967	Hennef
84	Saral, Murat	1978	Eitorf

Bei der oben angegebenen Liste wurde die Geschlechterquote gemäß § 52 Absatz 1a SGB IV nicht eingehalten. Der Listenträger, DGB Bezirk NRW, hat der Vorschlagsliste gemäß § 52 Absatz 1a Satz 4 SGB IV folgende Begründung beigelegt:

In der vorgelegten Liste des DGB NRW für die Versicheretenältesten konnte die Quote von 40 Prozent weiblicher Mitglieder nicht eingehalten werden. Alle Gewerkschaften und Verbände haben intensive, öffentliche Bemühungen zur Kandidatensuche getätigt. Im Einzelnen waren dies: Aufrufe im Internet, in Mitgliederzeitschriften, Newslettern und Anschreiben, sowie auf Veranstaltungen und Versammlungen. Der DGB NRW als Dachverband hat diese Bemühungen durch einen eigenen „Wahlaufruf“ mit der Möglichkeit zur Interessenbekundung unterstützt, alles unter der Maßgabe der Frauenförderung und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Kandidatur von Frauen. Leider wurden den Gewerkschaften nicht genügend Kandidatinnen zurückgemeldet, so dass sich das vorliegende Bild auf der Liste ergibt. Aufgrund der umfanglichen Vorarbeiten in Sachen Frauengewinnung durch die Listenbeteiligten sieht der DGB NRW die eingereichte Liste als gerechtfertigt an und sagt zu, die Anstrengung zur Gewinnung von Frauen in der kommenden Wahlperiode zu intensivieren und damit mehr Frauen zu gewinnen.

Düsseldorf, 8. September 2023

Der Wahlausschuss  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland  
B a u m a n n  
Vorsitzender des Wahlausschusses

– MBl. NRW. 2023 S. 1111

### Vertreter der Versicherten Mitglieder

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Tietjen, Carmen	1951	Herne
2	Beckord, Ulrich	1960	Oelde
3	Kerscher, Marina	1962	Dortmund
4	Anacker, Manuela	1972	Leverkusen
5	Icking, Fabienne	1998	Meschede
6	Klee, Frank	1955	Bochum
7	Gajewsky, Detlef	1964	Gelsenkirchen
8	Hamers, Maresa	1983	Olpe
9	Jungermann, Jens	1967	Dortmund
10	Ries, Harold	1967	Xanten
11	Valentin, Victoria	1980	Iserlohn
12	Mathiak, Birgit	1959	Herten
13	Dr. Nacke, Stefan	1976	Münster
14	Seier, Annette	1966	Bocholt
15	Bagli, Nevzat	1965	Gladbeck

### Vertreter der Versicherten Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Marquard, Andrea	1965	Bochum
2	Gulcz, Michael	1960	Unna
3	Sandner, Anne	1964	Münster
4	Kube, Beatrix	1960	Bochum
5	Niggemeier, Ingo	1974	Salzkotten
6	Gleisner, Gabriele	1954	Bielefeld
7	Lage, Timo	1978	Borken
8	Schmeing, Ute	1964	Marl
9	Kühnel, Frank	1969	Lippstadt
10	Scharwey, Christian	1993	Lippetal
11	Meiers, Roswitha	1963	Dülmen
12	Krause, Rudi	1944	Herten
13	Schafmeister, Regina	1963	Brilon
14	Kalinko, Rudolf	1952	Herne
15	Rothholz, Ingo	1972	Witten

### Vertreter der Arbeitgeber Mitglieder

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Brasse, Ernst-Peter	1970	Dortmund
2	Balve-Richard, Heike	1972	Unna
3	Ehrhardt, Werner	1954	Dortmund
4	Büchling, Christoph	1963	Schermbeck
5	Cramer, Melanie	1978	Paderborn
6	Meyer, Mara	1989	Meerbusch
7	Gökce, Özgür	1975	Iserlohn
8	Wegener, Uta	1957	Münster
9	Grommes, Ulrich	1971	Hamm
10	Heuer, Wolfgang	1962	Münster
11	Hinz, Astrid	1966	Bochum
12	Ottenjann, Johann-Christoph	1961	Greven
13	Tofote, Stefan	1966	Attendorn
14	Klaas, Heike	1969	Detmold
15	Walloschek, Michael	1957	Witten

### Deutsche Rentenversicherung Westfalen

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Wahlausschusses der Deutschen Renten-  
versicherung Westfalen gemäß § 79 Absatz 3 der  
Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)  
vom 15. September 2023**

Bekanntmachung  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen  
Vom 15. September 2023

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hatten folgendes Ergebnis:

Vertreterversammlung

Vorsitzender: Dr. Stefan Nacke

alternierender Vorsitzender: Ernst-Peter Brasse

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

**Vertreter der Arbeitgeber**  
**Stellvertreter**

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Pundt, Christoph	1967	Beckum
2	Siegmund, Stefan	1969	Köln
3	Gudehus, Anke	1963	Wedemark
4	Dreesen, Dirk	1965	Iserlohn
5	Jansing, Nicole	1977	Herdecke
6	Dr. Kütemann, Martina	1968	Löhne
7	Hericks, Siegfried	1961	Havixbeck
8	Pötter, Cornelia	1963	Emsdetten
9	Ohlmeyer, Thomas	1963	Arnsberg
10	Kremer, Elmar	1954	Gladbeck
11	Lanowski, Ingo	1964	Hamm
12	Raths, Susanne	1967	Arnsberg
13	Lönnecke, Dirk	1961	Soest
14	Dr. Rhotert, Ines	1982	Münster
15	Poschmann, Michael	1963	Gelsenkirchen

**Vertreter der Arbeitgeber**  
**Stellvertreter**

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Callies, Wolfgang	1964	Bochum
2	Hanning, Katja	1970	Düsseldorf
3	Lemke, Peter	1959	Dortmund
4	Lohmann, Stephan	1963	Essen
5	Walger, Nicole	1972	Schwerde

Begründung nach § 52 Absatz 1a Satz 3 SGB IV

Erklärung zur Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Westfalen – Gruppe der Arbeitgeber

**I. Begründung zu § 52 Absatz 1a Satz 1 SGB IV**

Mit den eingegangenen Wahlbewerbungen wird die gesetzliche Quotenvorgabe für die Mitglieder um eine weibliche Person unterschritten. Hintergrund ist das Fehlen von Wahlbewerberinnen in einzelnen Wirtschaftszweigen. Besetzungslücken sind in Branchen entstanden, in denen Frauen im Vergleich zu der Geschlechtervorgabe von 40 Prozent für die soziale Selbstverwaltung tatsächlich deutlich unterrepräsentiert sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich potenzielle Wahlbewerberinnen aus diesen Branchen im Rahmen der Sozialwahl 2023 teilweise für andere Ehrenämter in der sozialen Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt haben. Die zu verzeichnenden Umsetzungsprobleme konnten auch durch das wiederholte Werben für den Vorschlag weiterer Wahlbewerberinnen und gezielte persönliche Ansprachen nicht kurzfristig beseitigt werden.

Für die stellvertretenden Mitglieder erreicht die Vorschlagsliste die gesetzliche Quotenvorgabe für beide Geschlechter. Auch insgesamt steigert die Vorschlagsliste, wie von den gesetzlichen Neuregelungen beabsichtigt, den Anteil von Frauen bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Westfalen.

**II. Begründung zu § 52 Absatz 1a Satz 2 SGB IV**

Weil die Quotenvorgabe bei den Mitgliedern für eine weibliche Person nicht erreicht wird (siehe Ziff. I) konnte nur der Listenplatz 3, nicht aber der Listenplatz 6, auf der Vorschlagsliste für die Mitglieder mit einer Frau besetzt werden.

**Versichertenälteste –**

**Bekanntmachung gemäß §§ 80 Absatz 2 Satz 2 und 3, 79 Absatz 3 SVWO**

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Gulcz, Michael	1960	Dortmund
2	Mann, Wolfgang	1949	Dortmund
3	Meyer, Iris	1967	Schwerde
4	Müller, Michael	1960	Bochum
5	Kampmann, Friedrich	1951	Bergkamen
6	Kucznerz, Siegmund	1962	Hamm
7	Kreutzkamp, Günter	1948	Bergkamen
8	Johannfunke, Thomas	1961	Hamm
9	Lißner, Josef	1955	Lippstadt
10	Ossowski, Friedhelm	1956	Warstein
11	Sandbothe, Heinz	1949	Erwitte-Schmerlecke
12	Fara, Wilhelm	1948	Geseke
13	Brüggemann, Dieter	1952	Bergkamen
14	Wittenberg, Uwe	1963	Werne
15	Thomas, Thorsten	1969	Kamen
16	Dornseifer, Gottfried	1951	Lünen
17	Sönmez, Aydin	1982	Bottrop
18	Bobrzik, Irmgard	1940	Bottrop
19	Kress, Carsten	1973	Bottrop
20	Kontor, Detlef	1960	Bottrop

**Vertreter der Arbeitgeber**  
**Mitglieder**

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Dr. Doublet, Thorsten	1975	Much
2	Marcinkowski, Burkhard	1959	Gütersloh
3	Dr. Poletti, Elisabeth	1964	Münster
4	Schuchart, Peter	1968	Dortmund
5	Schulte-Hiltrop, Hermann	1958	Bochum
6	Prof. Dr. Verch, Volker	1967	Arnsberg

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
21	Bahn, Karin	1965	Gelsenkirchen
22	Ebers, Norbert	1955	Gelsenkirchen
23	Hagenbruck, Werner	1949	Oberhausen
24	Jenau, Volker	1953	Dorsten
25	Wiesner, Patrick	1971	Gladbeck
26	Volmer, Andreas	1957	Recklinghausen
27	Völkering, Detlef	1962	Haltern am See
28	Torkler, Irmgard	1945	Münster
29	Rummler, Thomas	1961	Steinfurt
30	Harhues, Ludger	1955	Münster
31	Wundersee, Bernd	1949	Münster
32	Vering, Marita	1963	Heiden
33	Niehues, Petra	1965	Südlohn
34	Orschulik, Monika	1959	Rhede
35	Fischer, Joachim	1959	Rhede
36	Löhner, Klaus-Dieter	1941	Dülmen
37	Höfener, Helmut	1954	Nottuln-Appelhülsen
38	Nolte, Klemens	1951	Coesfeld
39	Schließ, Olaf	1967	Dülmen
40	Dinter, Manfred	1942	Ibbenbüren
41	Kleene, Bernhard	1953	Rheine
42	Stegemann, Helmut	1951	Ibbenbüren
43	Heitmann, Manfred	1962	Neuenkirchen
44	Strothmeier, Ludger	1963	Ahlen
45	Borchert, Peter	1959	Bielefeld
46	Feldhaus, Bernhardine	1961	Detmold
47	Berlik, Karl-Heinz	1943	Bielefeld
48	Krause, Gabriela	1966	Bielefeld
49	Wiese, Armin	1958	Gütersloh
50	Oetter, Norbert	1953	Rietberg
51	Fischer, Heinrich	1958	Rietberg
52	Arndt, Thomas	1969	Bünde
53	Riemer, Olesja	1980	Bünde
54	Niekamp, Matthias	1966	Spenze
55	Lehmler, Jürgen	1956	Vlotho
56	Schitz, Jakob	1956	Detmold
57	Kasprzak, Wolfgang	1951	Lemgo
58	Wächter-Turgay, Angelika	1953	Detmold
59	Köhler, Reinhard	1954	Hüllhorst
60	Schulze, Detlev	1957	Minden
61	Wolski, Michael	1958	Lübbecke
62	Borek, Edwin	1963	Paderborn
63	Schäfers, Bernhard	1961	Borchen
64	Neumann, Günter	1959	Paderborn
65	Kock, Ilona	1954	Lügde
66	Loges, Martina	1957	Marienmünster
67	Fischer, Arno	1961	Brakel
68	Marquard, Andrea	1965	Bochum
69	Fuhrmann, Detlef	1952	Witten
70	Seland, Gabriele	1960	Witten
71	Häßner, Ulrich	1950	Hagen
72	Steinbach, Detlef	1958	Hagen
73	Aßmuth, Holger	1965	Hagen
74	Bednarski, Sylvia	1957	Herne
75	Reintjes, Henry	1951	Herne
76	Schmidt, Jürgen	1954	Recklinghausen
77	Hecken, Wilfried	1958	Herne
78	Heimann, Dorothee	1962	Herdecke
79	Heintze, Simone	1974	Herne
80	Piezonka, Peter	1955	Bochum
81	Lahme, Rita	1965	Lüdenscheid
82	van Os, Gerd	1948	Neuenrade

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
83	Rahe, Klaus	1962	Plettenberg
84	Lorentz, Frank	1963	Lüdenscheid
85	Bänke, Helmut	1961	Kreuztal
86	Reichel, Dirk	1961	Siegen
87	Hoffmann, Rainer	1960	Kreuztal
88	Klappert, Karsten	1970	Freudenberg
89	Czöpitz, Wolfgang	1950	Finnentrop
90	Thesing, Peter	1958	Olpe
91	Dietrich, Horst	1968	Attendorn
92	Ohm, Andreas	1963	Olpe
93	Kreutzmann, Helmut	1965	Olsberg
94	Hennecke, Klaus Dieter	1944	Arnsberg
95	Fritsch, Manuel	1961	Bestwig
96	Kinzel, Ralf	1955	Medebach

Begründung nach § 52 Absatz 1a Satz 3 SGB IV (§§ 80 Absatz 1 SVWO und 61 Absatz 1 Satz 1 SGB IV)

#### Erklärung zur Vorschlagsliste

In der vorgelegten Liste des DGB NRW für die Versicherungstesten konnte die Quote von 40 Prozent weiblicher Mitglieder nicht eingehalten werden. Alle Gewerkschaften und Verbände haben intensive, öffentliche Bemühungen zur Kandidatensuche getätigt.

Im Einzelnen waren dies: Aufrufe im Internet, in Mitgliederzeitschriften, Newslettern und Anschreiben, sowie auf Veranstaltungen und Versammlungen. Der DGB NRW als Dachverband hat diese Bemühungen durch einen eigenen „Wahlaufruf“ mit der Möglichkeit zur Interessenbekundung unterstützt, alles unter der Maßgabe der Frauenförderung und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Kandidatur von Frauen.

Leider wurden den Gewerkschaften nicht genügend Kandidatinnen zurückgemeldet, so dass sich das vorliegende Bild auf der Liste ergibt.

Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten in Sachen Frauengewinnung durch die Listenbeteiligten sieht der DGB NRW die eingereichte Liste als gerechtfertigt an und sagt zu, die Anstrengung zur Gewinnung von Frauen in der kommenden Wahlperiode zu intensivieren und damit mehr Frauen zu gewinnen.

Münster, 15. September 2023

Der Wahlausschuss  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen  
Thomas K e c k  
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2023 S. 1113

#### Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

**Widerruf gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2  
Verpackungsgesetz**  
**Widerrufsbescheid vom 19. September 2023  
zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH,  
Hammerbrookstr. 69, 20097 Hamburg**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Vom 20. September 2023

Auf Antrag der Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstr. 69, 20097 Hamburg vom 30. August 2023 ergeht gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das

Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) folgender Bescheid:

### I.

Die Feststellung vom 24. September 2008, dass die Veolia Umweltservice Dual GmbH auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Materialfraktionen PPK, Glas und LVP beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, wird mit Wirkung zum 30. August 2023 gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Verpackungsgesetz widerrufen.

### II.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Veolia Umweltservice Dual GmbH. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

### III.

Der verfügende Teil dieses Bescheids wird nach § 18 Absatz 3 Satz 3 Verpackungsgesetz öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2023 S. 1115

#### **Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/2 29, Tel. (0211) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (0211) 96 82/2 29, Tel. (0211) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569